

Friedensvorstellungen der Hanse (1356–1474)

VON STUART JENKS

Latet uns dagen, wente dat vānlein is licht an de stange gebunden, aver it kostet vel, it mit ehren wedder af to nehmen, ›Laßt uns verhandeln, denn das Kriegsfähnlein ist gar leicht an die Stange gebunden, aber es ist schwer, es in Ehren wieder herunterzuholen‹. Diesen Satz soll der berühmteste Lübecker Bürgermeister des 15. Jahrhunderts, Heinrich Castorp, gesagt haben. Auch wenn der Spruch in genau dieser Form nicht nachzuweisen ist¹⁾, bringt er dennoch vollkommen zutreffend die Einstellung der Hanse zur Frage von Krieg und Frieden zum Ausdruck. Die Hansestädte erstrebten »die bestmöglichen Handelsbedingungen bei größtmöglicher Unabhängigkeit und geringstmöglicher Anwendung kriegerischer Gewalt«²⁾.

Für die Hanse war der Krieg also immer die *ultima ratio*, und die Hansestädte haben lang und hartnäckig verhandelt, um ihn zu vermeiden. Über Verlauf und Ergebnisse dieser Unterredungen sind wir durch eine Reihe von Untersuchungen der letzten Jahre vorzüglich informiert³⁾. Allerdings hat die Forschung bisher trotz eingehender Beschäftigung mit einzel-

1) Sinngemäß hat der Lübecker Bürgermeister jedoch Vergleichbares öfter gesagt: vgl. Gerhard NEUMANN, Hinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Veröff. d. Freien und Hansestadt Lübeck. 11), Lübeck 1932, S. 81 f. mit Anm. 725–731. Der Wortlaut des Zitats geht wohl auf Jacob von Melle (1659–1743), den Hauptpastor der Marienkirche in Lübeck, zurück.

2) Aksel E. CHRISTENSEN, in: Det nordiske syn på forbindelsen mellem Hansestæderne og Norden, Aarhus 1957, S. 86, zit. nach Ahasver VON BRANDT, Die Hanse und die nordischen Mächte (Arbeitsgemeinschaft f. Forsch. d. Landes NRW. Geisteswiss. 102), Köln und Opladen 1962, wieder in: Klaus FRIEDLAND und Rolf SPRANDEL (Hg.), Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver VON BRANDT, Köln/Wien 1979, S. 15.

3) Zum Stralsunder Frieden (1370): Jochen GÖTZE, Von Greifswald bis Stralsund. Die Auseinandersetzungen der deutschen Seestädte und ihrer Verbündeten mit König Valdemar von Dänemark 1361–1370, in: HGBll 88 (1970) S. 83–122; Ahasver VON BRANDT, Der Stralsunder Friede. Verhandlungsablauf und Vertragswerk 1369–1376. Eine diplomatische Studie, in: HGBll 88 (1970) S. 123–47. Zu den anglo-hansischen Verhandlungen der Jahre 1375 bis 1474 allgemein: Stuart JENKS, England, die Hanse und Preußen: Handel und Diplomatie, 1377–1474 (Q. u. Darstellungen z. Hansischen Gesch. NF. 38), Köln/Wien 1992, Teil 2. Zum Utrechter Frieden (1474): K. A. FOWLER, English Diplomacy and the Peace of Utrecht, in: Klaus FRIEDLAND (Bearb.), Frühformen englisch-deutscher Handelspartnerschaft. Referate und Diskussionen des hansischen Symposiums im Jahre der 500. Wiederkehr des Friedens von Utrecht in London vom 9. bis 11. September 1974 (Q. u. Darstellungen z. Hansischen Gesch. NF. 23), Köln/Wien 1976, S. 9–24; Gerhard NEUMANN, Hansische Politik und Politiker bei den Utrechter Friedensverhand-

nen hansischen Friedensverhandlungen versäumt, einige miteinander verbundene Fragen zu stellen, die mir wichtig erscheinen, nämlich: Haben sich die Hansestädte Gedanken über Sinn und Zweck der – wie ihre Diplomaten immer wieder betonten – langwierigen, mühseligen und kostspieligen Verhandlungen gemacht? Versuchten sie, durch diplomatische Aktivitäten ›den Frieden‹ herbeizuführen? Was stellten sich die Hansestädte überhaupt unter ›Frieden‹ vor?

Bei meinen Ausführungen beschränke ich mich im wesentlichen auf die Zeit von 1370 bis 1474. Mit Ausnahme der Greifswalder Schule⁴⁾ betrachtet man diese Jahre als die Blütezeit der Hanse, und ihre Grenzen werden durch zwei Friedensverträge markiert: den Frieden von Stralsund (1370) und den Frieden von Utrecht (1474). Allerdings ist es sinnvoll, die Analyse der hansischen Friedensvorstellungen 1356 anzusetzen, dem Jahr also, in dem der Hansetag, wie Dollinger feststellt, »zum leitenden Organ der Gemeinschaft« wurde⁵⁾. Dort liefen alle Fäden zusammen, kam alles zur Sprache, was für unsere Fragestellung wichtig ist. Schließlich entschied er über »die Ratifizierung von Verträgen oder über Handelsprivilegien, über Verhandlungen mit ausländischen Städten oder Herrschern, über die Absendung von Gesandten, über Frieden, Krieg und Blockade« und vieles andere mehr⁶⁾. Weil ich den Hansetag und seine Beratungen über Krieg und Frieden in den Mittelpunkt stelle, habe ich mich im wesentlichen auf die Auswertung der Hanserezesse beschränkt⁷⁾. Durch die Analyse dieser am Ende einer jeden Tagfahrt niedergeschriebenen und den Teilnehmern vor ihrer Abreise ausgehändigten Aufzeichnungen über Beratungsgegenstände und Beschlüsse der Ratssendeboten⁸⁾ hoffe ich, Aufschluß über die Friedensvorstellungen der Hansestädte zu gewinnen.

lungen, in: FRIEDLAND, Frühformen, S. 25–59; Stuart JENKS, Der Frieden von Utrecht 1474, in: DERS. und Michael NORTH (Hg.), Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Hanse (Q. u. Darstellungen z. Hansischen Gesch. NF. 39), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 59–76. Eine immer noch nützliche allgemeine Übersicht über die diplomatischen Beziehungen der Hanse zwischen 1377 und 1476 bietet Ernst DAENELL, Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts, 2 Bde., Berlin 1905/6.

4) Für eine Zusammenfassung der Ansichten der Greifswalder Schule, für die der Frieden von Stralsund zugleich Höhe- und Wendepunkt der hansischen Geschichte ist und somit nicht die Blütezeit, sondern den Niedergang der Hanse einleitete, s. JENKS, Der Frieden von Utrecht (wie Anm. 3), S. 60f.

5) Philippe DOLLINGER, Die Hanse, Stuttgart 1989, S. 124.

6) DOLLINGER, Die Hanse (wie Anm. 5), S. 124f.

7) Die Chronistik klammere ich aus, weil ich mich auf die Friedensvorstellungen und -bemühungen der praktisch tätigen hansischen Repräsentanten konzentrieren will und die Thematik bereits abgehandelt worden ist: Wolfgang JUSTUS, Die frühe Entwicklung des säkularen Friedensbegriffs in der mittelalterlichen Chronistik (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter. 16), Köln/Wien 1975 (vgl. aber die Besprechungen in DA 33 [1977] S. 292 und HZ 227 [1978] S. 406–8).

8) DOLLINGER, Die Hanse (wie Anm. 5), S. 128. Auch wenn es in der Frühzeit keine »gemeinsam redigierte Schlußabfassungen« der Beschlüsse der Hansetage gab, sondern nur von einzelnen Vertretern verfaßte, u. U. subjektiv gefärbte und voneinander abweichende »Niederschriften über Verlauf und behandelte Gegenstände«, »setzte sich im 15. Jahrhundert der vom gesamten Tag verfaßte Abschied mit der Besiegelung durch die gastgebende Stadt durch«: Rolf SPRANDEL (Hg.), Quellen zur Hanse-Geschichte (AusgQ. 36), Darmstadt 1982, S. 272. Allerdings ist m. W. bislang weder der Zeitpunkt noch der Verlauf dieses Übergangs genau untersucht worden. Dies wäre ein lohnendes Thema.

I

Was war – nach Ansicht der Hanse – der Sinn und Zweck von Verhandlungen? Die hansischen Ratsherren waren nüchterne Praktiker, die konkrete Ziele vor Augen hatten. Diese Eigenschaft streiften sie natürlich nicht ab, wenn sie im Auftrag der Hanse diplomatisch tätig wurden, und entsprechend selten findet man ausführliche Begründungen ihrer Tätigkeit. Man ist deshalb auf beiläufige Bemerkungen angewiesen. Zumeist heißt es lediglich, daß man *umme des gemeinen besten willen* verhandele, damit, wie sich die Zuiderzeestädte am 8. Februar 1393 in einem Brief an Lübeck ausdrückten⁹⁾, der Hansekaufmann in der Lage sei, *vrye ende velighe ... te varen ende te keren, ongeschadet ende ongehindert*, also »unbehindert und sicher zu fahren und zurückzukehren, ohne Schaden oder Behinderung hinnehmen zu müssen«. *Ongeschadet* und *ongehindert* bedeuten hier das Gleiche wie die Kernbegriffe *vrye* und *velighe*. Was die Hansen damit meinten, führten Lübeck, Stralsund, Thorn, Elbing und Danzig im Jahr 1395 näher aus, als sie einen Waffenstillstand zwischen dem schwedischen Prätendenten Albrecht von Mecklenburg und Königin Margareta von Dänemark-Norwegen vermittelten. Dabei waren sie auch in eigener Sache tätig und sorgten dafür, daß es ihren Kaufleuten während der Waffenruhe erlaubt wurde, ... *all de wyle, dat desse vrede waret, so moghen de ghenen, de in dessem vorscreven vrede begrepen sin, de ene to dem andern [to] varen, sin werff to wervende unde syne kopenschop voren, de ene to dem andern, in beydent siden velich, to lande unde to watere, also vrii, also dat van oldinges gewesen heft, doch en jewelik uppe syn recht ... doch in beiden siden de ene des anderen ergeste nicht to wervende edder to donde, to lande edder to watere*¹⁰⁾. Die Begriffe *velighe* und *vrye* bezeichnen hier die Freiheit des Kaufmanns, auf der Nord- und Ostsee ungehindert und sicher hin und her zu fahren, den eigenen Geschäften nachzugehen und das Kaufmannsgut zu Wasser und zu Lande zu transportieren.

Diese Freiheit konnte jedoch von Seeräubern bedroht werden. Deshalb rüstete die Hanse immer wieder sogenannte Friedekoggen aus, um die Vitalienbrüder und andere Piraten zu vertreiben, damit – wie es wiederholt und eintönig hieß – die See befriedet werde und der Hansekaufmann *velich* fahren könne¹¹⁾. Flankierend dazu verhandelte die Hanse mit verschiedenen Territorialherren, damit diese die Seeräuber nicht länger in ihren Herrschaften duldeten, das heißt sie geleiteten, sie mit Lebensmitteln versorgten und ihnen die Beute abkaufte.

9) Karl KOPPMANN (Bearb.), Hanserecesse [HR] [1. Abt.]. Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430, 8 Bde., Leipzig 1870–97 (von nun an: HR 1), Bd. 4, Nr. 139, S. 112f.

10) HR 1.4.262, hier S. 255f. (17. Juni 1395).

11) Vgl. HR 1.4.192 § 6, S. 168f. (3. März 1394): Der Lübecker Hansetag will Friedekoggen ausrüsten, *um de zee ... to bevreden vor den seeroveren, also dat de kopman velich varen moghe*. Allgemein zu den Vitalienbrüdern s. Friedrich BENNINGHOVEN, Die Vitalienbrüder als Forschungsproblem, in: Kultur und Politik im Ostseeraum und im Norden, 1350–1450 (Acta Visbyensia 4: Visby-symposiet för historiska vetenskaper 1971), Wisby 1973, S. 41–52; Wilfried EHBRECHT, Hansen, Friesen und Vitalienbrüder an der Wende zum 15. Jahrhundert, in: DERS. und Heinz SCHILLING (Hg.), Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag (Städteforschung, A/15), Köln/Wien 1983, S. 61–98; und

Das Problem des Seeräubertums war nicht vom zweiten Handelshindernis, dem Krieg, sauber zu trennen, zumal Fürsten und Könige – aber auch die Hanse¹²⁾ – nicht nur eigene Auslieger ausrüsteten, sondern sich auch gelegentlich der Piraten bedienten, um dem Kriegsgegner zu schaden¹³⁾. Ganz gleich, ob der Seekrieg durch Auslieger oder Seeräuber geführt wurde, erlitten auch unbeteiligte Kaufleute fürchterliche Verluste¹⁴⁾. Daher sah sich die Hanse

neuerdings – den gegenwärtigen Forschungsstand für ein breiteres Publikum referierend – Matthias PUHLE, *Die Vitalienbrüder. Klaus Störtebeker und die Seeräuber der Hansezeit*, Frankfurt 1992.

12) Vgl. z. B. die Bemühungen der wendischen Städte, Seeräuber in den städtischen Dienst gegen König Erich von Dänemark zu nehmen: HR 1.8.129–30, S. 86 (5. Feb. 1427); Hansisches Urkundenbuch, 11 Bde., Halle 1876ff. [von nun an: HUB] 6.661, S. 370f. (16. März 1427); HR 1.8.306, S. 210 (8. Nov. 1427); HUB 6.694, S. 388 (17. Nov. 1427); HR 1.8.336, S. 282 (13. Dez. 1427); HUB 6.712, S. 396 (21. Feb. 1428); HR 1.8.775, S. 494 (14. Apr. 1430); 758–9, S. 478 (vor dem 25. Mai 1430); HR 2.1.13, S. 10f. (25. Apr. 1431); 133, S. 86 (14. Juli 1432); 149, S. 101f. (30. Sept. 1432); 153 § 6, S. 105 (12. Nov. 1432); 154–5, S. 105 (19. Nov. und 2. Dez. 1432). Auch der (neutrale) Hochmeister des Deutschen Ordens wollte mit einem dieser Seeräuber in städtischen Diensten, Bartholomeus Voet, in Verbindung treten: HR 2.1.70, S. 47–9 (3. Aug. 1431). Bereits ERNST DAENELL, *Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 31 (1901) S. 271–450, hier S. 416 Anm. 210, hat vermutet, daß dieser Bartholomeus Voet mit dem in einem warnenden Brief des Brügger Kontors an Lübeck vom 4. Aug. 1424 genannten *serôver* Bartholomeus identisch sein könnte, der aus Spanien verbannt worden war und mit zehn Schiffen vor dem Swin lag.

13) Vgl. die Staatsexamensarbeit meines Schülers Dieter SEIFERT, *Holland und die Hanse von 1370–1441*, Erlangen masch. 1987, S. 26–30. Diese Untersuchung wurde zu einer zeitlich breiter angelegten Doktorarbeit ausgebaut, die unter dem Titel »Die Beziehungen zwischen den Grafschaften Holland und Seeland und der Hanse von 1300–1450« in den *Q. u. Darstellungen z. Hansischen Gesch. NF.* erscheinen wird. Zur Anheuerung der Vitalienbrüder durch die Herzöge von Mecklenburg zu Beginn der 1390er Jahre s. DOLLINGER, *Die Hanse* (wie Anm. 5), S. 111–5, und PUHLE, *Die Vitalienbrüder* (wie Anm. 11), S. 46ff. Einen Überblick über seeräuberische Aktivitäten und hansische Gegenmaßnahmen in den Jahren 1375 bis 1400 bietet HR 1.4, S. X–XXIII.

14) Zu den ersten Opfern des von 1438 bis 1441 dauernden Kaperkriegs zwischen den holländischen und wendischen Städten gehörten die neutralen (HR 2.2.94, S. 96 vom 11. Feb. 1437; HR 2.2.145, S. 128–31 vom 12. Aug. 1437 mit HR 2.2.146, S. 131 vom 3. Sept. 1437) Preußen und Livländer, denen holländische Kaper 22 Schiffe der Baienflotte am 31. Mai 1438 auf der Trade (Fahrwasser von Brest) wegnahmen, obwohl diese zusammen mit dem Bürgermeister von Amsterdam den preußischen und livländischen Schiffen am 29. Mai auf deren Anfrage wiederholt zugesichert hatten, *dat se myt Pruyssen unde Lifflande anders nicht danne mynne unde alle vrentschap en wisten ustade* (HR 2.2.240, S. 194f. vom 23. Juni 1438), so daß *wor se de Prusschen und Liifflandischen anquemen, dat se de zeker und umbekummert solden varen laten und se eren und fordern, und mochten vor en velich sin lives und gudes* (HR 2.2.264, S. 210f. vom 14. Juli 1438). Den Schaden aus dieser Kaperung schätzten die Preußen später auf £15 000 gr. (HR 2.2.489 § 5, S. 421). Bei den Verhandlungen in Kopenhagen im Sommer 1441, die auf Vermittlung des ebenfalls neutralen Königs von Dänemark (vgl. HR 2.2.449, S. 370f.) zustande kamen, wurden die preußischen Diplomaten instruiert, sich in erster Linie darum zu bemühen, Schadenersatz von den Holländern zu erhalten. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, so wurden sie angewiesen, die Entschädigungsfrage auf eine spätere Verhandlungsrunde zu verschieben und vorerst einen zwei- bis vierjährigen Waffenstillstand (*bestehen*) mit den Holländern zu vereinbaren, *uff das man den losen hawffen us der sebe bringe und die anderen* – und damit meinte man in erster Linie die Preußen selbst – *zcu narunge und segelacien widerkomen* (HR 2.2.477 § 2, S. 397 vom 13. Juni 1441). Der preußische Handelsverkehr

aus Sorge um Handel und Verkehr veranlaßt, selbst Streitigkeiten zu schlichten, an denen sie nicht beteiligt war. So bot der Lübecker Hansetag vom Sommer 1417 seine Vermittlung im Krieg zwischen dem Dänenkönig und den Holstenherren an und begründete dies zunächst allgemein mit *des gemenen gudes unde .. vredes .. der lande*¹⁵⁾. Was mit dem ›Gemeinwohl und Frieden in der Region‹ gemeint war, führt der Rezeß einige Absätze später aus¹⁶⁾: es gehe darum, den großen Schaden abzuwenden, der dem Hansekaufmann bei einer Fortsetzung des Krieges drohe. Damit die Verluste der Kaufleute nicht weiter stiegen und die Fernhändler gar ins Verderben stürzten, nehme der Hansetag das undankbare Schiedsrichteramt auf sich¹⁷⁾. Ähnliche Begründungen begegnen bei der hansischen Vermittlung zwischen Dänemark und Mecklenburg 1394¹⁸⁾, zwischen der Grafschaft Holland und den friesischen Häuptlingen 1406¹⁹⁾, zwischen dem Deutschen Orden und Polen 1464²⁰⁾. Derartige Beispiele einer Schlichtung im Zeichen der Abwendung des Schadens von dem – wie es hieß – ›unschuldigen‹ fahrenden Kaufmann kann man fast beliebig vermehren.

Noch größer mußte die Sorge um Handel und Verkehr natürlich sein, wenn die Hanse selbst mit einer auswärtigen Macht in Streit geriet. Zunächst waren die hansischen Unterhändler in diesem Falle stets um die Vermeidung eines offenen See- bzw. Landkrieges bemüht, damit der Handel keinen Schaden erlitt. In den frühen 1450er Jahren zum Beispiel drängten der Hochmeister, Hamburg, Köln und andere Städte die Lübecker um *des ghemeenen besten* und der Geschäfte willen, trotz der Verluste bei der Kaperung der Baienflotte der Aufnahme von Verhandlungen mit England zuzustimmen, um allen Unwillen und Zwist (*misheghelicheyde*) beizulegen und den beiderseitigen Schaden wiedergutzumachen²¹⁾. Diese Verhandlungen sollten zum Abschluß eines Waffenstillstands oder Friedens führen, dessen Zweck darin lag, daß die Kaufleute und Untersassen auf beiden Seiten *vryg, zeker unde vredesamliken unter anderen sik vorsoken, ere coopenschupp hanteren und doen muchten*, mit anderen

(*segelacien*) und der im Handel begründete Lebensunterhalt (*narunge*) der preußischen Kaufleute waren also auf jeden Fall zu sichern.

15) HR 1.6.397 § 21, S. 371 (20. Mai–28. Juli 1417). Vgl. HR 1.6.411, S. 404 (vor dem 3. Juni 1417).

16) HR 1.6.397 § 37, S. 374f. (20. Mai–28. Juli 1417).

17) ... *angesien den groten schaden unde anval, de deme copmanne tokomen mochte van des krighes wegen, den de herre koning to Dennemarken unde de Holtstenherren tosammende hebben, ... so hebben de radesseneboden der stede en gedregen, uppe dat des copmans schade unde vorderff nicht hoger up en sta, dat by welken steden de heren an beyden ziiden ere recht setten willen, dat de dat recht to sik nemen scholen, also dat id God geve, dat se de vorscheden [den Streit beilegen]: wie Anm. 16.*

18) HR 1.4.199, S. 178–80 (30. März 1394); 236, S. 225–30 (22. Juli–8. Sept. 1394); 237, S. 231f. (8. Sept. 1432); 262, S. 254–7 (17. Juni 1395).

19) HR 1.5.339, S. 251–4 (22. Aug.–21. Nov. 1406); 340, S. 254 (9. Juni 1406); 341, S. 254–7 (13. Nov. 1406); 449, S. 355–65 (28. Juni 1407).

20) Goswin Frhr. VON DER ROPP (Bearb.), Hanserecesse von 1431–1476, 7 Bde., Leipzig 1876–92 (von nun an: HR 2), Bd. 5, Nr. 442 § 4, S. 294f. (Apr. 1464). Zu dieser Vermittlung s. die Untersuchung meiner Schülerin Vera WENZEL-TEUBER, Die Hanse und der dreizehnjährige Krieg, 1454–1466, masch. Magisterarbeit Erlangen 1991, bes. S. 113–56.

21) HR 2.4.198, S. 138f. (Dez. 1453). Hierzu allgemein JENKS, England (wie Anm. 3), S. 678–97.

Worten, den freien, sicheren und friedlichen Handelsverkehr zu gewährleisten²²). Als dann trotz der Schwierigkeiten, die der Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges in Preußen²³) mit sich brachte, König Heinrich VI. von England in einen achtjährigen Waffenstillstand einwilligte, meldete das Londoner Kontor, daß dies geschehen sei, *uppe dat de copenschopp eren loepp in deme vorscreven riike van Englant, ghelück in eertiuden ghewonlich es ghewest, wederkrighen moghe*²⁴).

Daß die Hauptsorge der hansischen Diplomaten in der Sicherung des Handels und der Profite lag, brachte Heinrich Vorrat, der Vertreter des Danziger Rats bei den Verhandlungen mit England, im Jahre 1436 vortrefflich zum Ausdruck. Es war das böswillige Gerücht in seiner Heimatstadt in Umlauf gebracht worden, daß er bei den Unterredungen mit England nur seinen eigenen Vorteil suchte und sogar in die eigene Tasche wirtschaftete. Dagegen verwahrte sich Vorrat entschieden: Die zugegebenermaßen hohen Kosten der Gesandtschaft nach England seien *umme des gemenen gudes willen* gemacht worden. Sie seien jedoch gerechtfertigt, weil vom erhofften günstigen Ausgang der Verhandlungen *sulk profyft ... to dem gemenen besten comen sal, dat man deste mynner beswaringe hirna up den copman durfte leggen, det int ende betalen môt*²⁵).

Nun war Vorrat natürlich nur bemüht, sich gegen Unterstellungen und böse Gerüchte zu verwahren. Seine Aussage läßt sich aber ebensogut auf den Sinn und Zweck der hansischen Diplomatie allgemein beziehen: Es war ihre Aufgabe, den Verkehr und den Warenhandel der Hansekaufleute zu sichern. Nun darf diese verhältnismäßig bescheidene Aufgabenstellung angesichts des Stellenwerts, den der Handel für die Hanse hatte, nicht überraschen. Die Hanse war ja, wie der Lübecker Dompropst Johannes Osthusen gegenüber dem englischen König Edward IV. im Jahre 1469 ausführte, *multarum civitatum, opidorum et communitatum firma confederacio, ut intercursum negociacionum terra et mari votivum ac prosperum habeat successum, ut piratis, latronibus ac aliis preda terra ac mari agentibus resistencia dentur oportuna, ne eorum insidiis negociatores bonis suis et mercibus spoliarentur*²⁶). Die Ziele der Hanse diktierten die Ziele ihrer Diplomaten.

22) HR 2.4.198, S. 138f. (Dez. 1453).

23) Zum Dreizehnjährigen Krieg: Paul SIMSON, Danzig im 13-jährigen Krieg, 1454–1466, in: Zs. d. westpreußischen Gesch.vereins 29 (1891) S. 1–132 und Johannes VOIGT, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 8: Die Zeit vom Hochmeister Konrad von Erlichshausen 1441 bis zum Tod des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen 1467, Königsberg/OPr. 1838. Trotz des umfassend klingenden Titels bringt Manfred HELLMANN, Beiträge zur Geschichte des Dreizehnjährigen Krieges im Ordensland Preußen, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 8 (1959) S. 1–49, nur den kommentierten Abdruck von acht sich auf die Söldner in Ordensdiensten beziehenden Urkunden nebst Literaturüberblick (S. 1f.). Einen allgemeinen, jedoch die polnische Literatur nur am Rande berücksichtigenden Literaturüberblick bietet WENZEL-TEUBER, Die Hanse und der dreizehnjährige Krieg (wie Anm. 20), S. 4–8.

24) HR 2.4.400, S. 286f. (6. Nov. 1455).

25) HR 2.2.64, S. 42–5, hier S. 43 (1. Okt. 1436).

26) HUB 9.584 § 2, S. 464 (vor 14. Mai 1469).

Allerdings war ein Streit nicht immer durch Verhandlungen beizulegen²⁷⁾. Für unsere Fragestellung sind die hansischen Kriegserklärungen und Rechtfertigungsschreiben gegenüber unbeteiligten Dritten aufschlußreich, denn sie enthalten neben Aussagen über konkrete Verhandlungsziele auch Ausführungen über den Sinn und Zweck von diplomatischen Kontakten.

Seit 1417²⁸⁾ hatten die wendischen Städte versucht, zwischen Dänemark und den Holstenherren zu vermitteln. Auf Drängen König Erichs besiegelten sie am 6. Januar 1423 sogar ein gegenseitiges Defensivbündnis mit den Drei Reichen²⁹⁾, setzten jedoch auch ihre Vermittlungsbemühungen unvermindert fort. Zusammen mit dem Hochmeister konnten sie im Herbst 1425 die Streitparteien zur Annahme eines Schiedstags am 25. Juli 1426 bewegen³⁰⁾, den Erich aber einen Monat später als unannehmbar verwarf³¹⁾. Im Frühjahr 1426 verbot er jegliche Ausfuhr aus den Drei Reichen und ließ alle einlaufenden Schiffe³²⁾ beschlagnahmen, was die wendischen Städte am härtesten traf³³⁾. Ferner duldete er die Vitalienbrüder in Heiligenhafen und Kiel³⁴⁾, und auch dies hatte katastrophale Folgen für den Seehandel seiner eigenen Verbündeten, der wendischen Städte. Erich besaß sogar noch die Unverfrorenheit, sich auf das Flensburger Defensivbündnis vom 6. Januar 1423 zu berufen, als er die Städte zur militärischen Unterstützung seiner Unternehmungen gegen die Holstenherren aufforderte³⁵⁾. Die Städte lehnten dies ab, boten allerdings erneut ihre Vermittlung an³⁶⁾. Als der Dänenkönig

27) Gegenüber dem zwischen ihnen und England vermittelnden Herzog von Burgund konstatierten die hansischen Ratssendeboten im Jahre 1469 z. B., daß – bedingt durch die mangelnde Ausgleichsbereitschaft der Engländer – *de gantze wech des rechten geslaten is unde allene de wech der daet apen*: HR 2.6.221 § 25, S. 198.

28) Zum wendisch-dänischen Krieg grundlegend und detailliert: DAENELL, Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig (wie Anm. 12).

29) HR 1.7.565, S. 364–7.

30) HR 1.7.845, S. 603 (10. Sept. 1425).

31) HR 1.7.849, S. 604f. (12. Okt. 1425).

32) Vgl. HR 1.8.35–6, S. 25 (20. und 29. März 1426).

33) DAENELL, Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig (wie Anm. 12), S. 322.

34) Vgl. HR 1.8.35, S. 25 (29. März 1426).

35) Die Verhandlungen mit König Erich fanden am 19. Mai 1426 in Wordingborg statt. Zur Forderung des Königs s. HR 1.8.43, S. 31 (15. Juni 1426); 44, S. 31f. (26. Juni 1426) und die Antwort der Städte (HR 1.8.60, S. 47f.) am 29. Juni 1426, worin sie ihre Verwunderung zum Ausdruck bringen, daß der König sie *van vorbundes efte tozate wegen* zu bewaffneter Hilfe gegen die Holstenherren auffordere. Der Wortgebrauch der wendischen Städte läßt keinen Zweifel bestehen, daß sie mit dem *vorbund efte tozate* das Defensivbündnis von Flensburg vom 6. Jan. 1423 (HR 1.7.565, S. 364–7) meinten, worin sich die Vertragspartner *myt malkanderen myt gantzer endracht uppe ene vrüntlike, truwe, stede, vast unde ewige tozate [...] vorbunden hebben unde vorbinden vortan to ewigen tiden* [meine Betonung]. Vgl. auch die Mitteilung des Lübecker Tags an die livländischen Städte vom 22. Jan. 1423 (HR 1.7.572, S. 377) und Stralsunds an den Hochmeister am 6. Feb. 1423 (HR 1.7.573, S. 379f.) sowie die Anfrage des preußischen Städtetags an den Hochmeister am 25. März 1423, wie man sich in bezug auf den *vorbunde und czusazze* zwischen Dänemark und den wendischen Städten verhalten soll: HR 1.7.590 § 1, S. 393.

36) Vgl. HR 1.8.60, S. 47f. (29. Juni 1426).

ein allerletztes Vermittlungsangebot barsch zurückwies³⁷), sahen die wendischen Städte keine andere Alternative, als ihm den Krieg zu erklären, weil gegen ihre *privilegia unde fryheide* sowie gegen das königliche Geleit den lübeckischen und allen hansischen Kaufleuten mancherlei Gewalt, Unrecht und Schaden angetan worden sei³⁸). Gegenüber den neutralen livländischen und holländischen Städten fiel die Begründung der Kriegserklärung viel ausführlicher – und für unsere Fragestellung aufschlußreicher – aus³⁹): Da der Dänenkönig gegen Gott, Recht, Billigkeit und *unse privilegia unde vriheide* den lübeckischen und hansischen Kaufleuten und Schiffern mancherlei Gewalt, Handelsbehinderung, Unrecht und Schaden angetan habe, was sogar nach Abschluß des Defensivbündnisses noch schlimmer geworden sei, obwohl Lübeck wiederholt Briefe und Gesandtschaften an den König geschickt habe, sehe man sich derart in die Enge gedrängt, daß es angesichts der brennenden Not keine andere Alternative gebe, als dem Dänenkönig abzusagen und sein Feind zu werden. Den Krieg hätten Lübeck und die anderen wendischen Städte weiß Gott gerne vermieden, seien aber von bitterer Not dazu getrieben⁴⁰). Es ist erwähnenswert, daß die wendischen Städte im folgenden immer wieder betonten, daß sie den Krieg gegen Erich deswegen führten, um die Privilegien und Freiheiten aller hansischen Kaufleute zu verteidigen⁴¹).

So stellte der Krieg die Fortsetzung der diplomatischen Bemühungen um Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien und Freiheiten dar. Sinn und Zweck der Hanse, nämlich die Sicherung des Verkehrs, des Handels und der Profite, war nach Ansicht der wendischen Städte allein dadurch zu erfüllen, daß die hansischen Privilegien und Freiheiten gewahrt wurden. Mehr noch: ein friedliches Zusammenleben war allein durch die Einhaltung der hansischen Privilegien zu erreichen. Ein Beispiel: Nachdem sich die Schweden – unter hansischer Vermittlung – im Sommer 1436 mit König Erich von Dänemark ausgesöhnt und die Kalmarer Union erneuert hatten, gelobten sie, mit den anderen Untertanen der Drei Reiche wie Brüder zusammenbleiben zu wollen⁴²). Daraufhin sprach der Lübecker Bürgermeister Heinrich Rapesulver, der maßgeblichen Anteil am Zustandekommen der Aussöhnung hatte, zu den Anwesenden: *Leven heren unde vrunde! Also gii segghen, dat gii willen tosamende bliven alzo brodere, dar wi to ghehulpen unde ghedent hebben unde vordan gherne dōn, so weset ok vordacht, wat gii uns ghelavet unde ghesecht hebben, unde latet uns suster mede wesen, also dat uns unse privilegia unde guden olden wanheide ok gheholden werden*⁴³). Unüberhörbar klingt in diesen Worten die Vorstellung einer religiösen Bruderschaft an, welcher die Skandinavier als Brüder und die Hansen als Schwester angehören sollten. Diese innige Gemeinschaft zwischen Skandinavien und Hansen wird – und hierauf kommt es für uns an – allein durch

37) HR 1.8.95, S. 66f. (Aug. 1426).

38) HR 1.8.102–3, S. 74 (6.–15. Okt. 1426). Vgl. HR 1.8.101, S. 72 (2. Okt. 1426).

39) HR 1.8.106–8, S. 75f. (19.–20. Nov. 1426).

40) HR 1.8.107, S. 75.

41) So z. B. HR 1.8.669 § 2, S. 433f. vom 6. Sept. 1429; 712 § 5, S. 459 vom 1. Jan. 1430.

42) ... *alse brodere bi en ander to blivende*: HR 2.1.603 § 9, S. 538 (Aug. 1436).

43) Wie Anm. 42.

die Einhaltung der hansischen ›Privilegien und guten, alten Gewohnheitsrechte‹ in den Drei Reichen überhaupt erst ins Leben gerufen und allein dadurch gefestigt.

Rapesulvers Ausführungen sind in der Tat bemerkenswert und bringen die feste Überzeugung der Hanse zum Ausdruck, daß ein friedliches Zusammenleben mit den auswärtigen Mächten durch die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien und Freiheiten gewährleistet war. Man achte aber auch darauf, was Rapesulver nicht sagt! Das friedliche Zusammenleben der Hansen mit den auswärtigen Mächten setzte nämlich – sehr im Gegensatz zu den norddeutschen Landfrieden⁴⁴⁾ – gerade nicht die Vorsorge für die friedliche Regelung von künftigen bilateralen oder gar multilateralen Konflikten im nördlichen Europa voraus. Allein die Beachtung der hansischen Privilegien und Freiheiten – so die hansische Überzeugung – konnte das friedliche Zusammenleben gewährleisten, und sie genügte auch vollauf.

Hier müssen wir uns fragen, was die hansischen Diplomaten unter den ›Freiheiten und Privilegien‹ der Hanse verstanden, deren Beachtung den Frieden sicherte. Die Gefahr ist nämlich groß, daß wir mit Dollinger⁴⁵⁾ die Hanse der Blütezeit als eine Gemeinschaft auffassen, die – in die Defensive gedrängt – nur noch darauf bedacht war, die einmal erreichten und verbrieften Privilegien mit allen Kräften zu verteidigen. Nun meinten die hansischen Diplomaten mit den ›Freiheiten und Privilegien‹ der Hanse natürlich nicht nur die urkundlich festgehaltenen Vorrechte des Hansekaufmanns im Ausland, sondern vielmehr seine gesamte Rechtsposition. Nachdem zum Beispiel die Fehde zwischen dem Deutschen Orden und Nowgorod am 25. Juli 1448 beigelegt worden war⁴⁶⁾, nahmen die livländischen Städte vorsichtig Verhandlungen auf, um zu sondieren, ob eine Regelung gefunden werden könnte, die die Rückkehr des Deutschen Kaufmanns nach Nowgorod ermöglichen würde. Allerdings stellte Nowgorod Forderungen, die nicht annehmbar waren, weil sie darauf zielten, *deme copmanne sine privilegia, olde lovelike vriheyde unde wonlike rechticheide* zu beschneiden⁴⁷⁾. Die Aufreihung von ›verbrieften Privilegien, alten, löblichen Freiheiten und gewohnten Vorrechten‹ weist uns darauf hin, daß sich die hansischen Diplomaten stets die Wahrung der gesamten Rechtslage des hansischen Kaufmanns zum Ziel setzten. Daß diese Rechtsposition ebenso auf schriftlich fixierten, beurkundeten Vorrechten wie auf ungeschriebenen Gewohnheitsrechten

44) Für einen Überblick s. Wolf-Dieter MOHRMANN, Der Landfriede im Ostseeraum während des Spätmittelalters (Regensburger Hist. Forsch. 2), Kallmünz 1972.

45) DOLLINGER, Die Hanse (wie Anm. 5), S. 250f. Vgl. auch Fritz RÖRIG, Außenpolitische und innerpolitische Wandlungen in der Hanse nach dem Stralsunder Frieden (1370), in: DERS., Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1928, S. 139–56, wieder in DERS., Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hg. Paul KAEGBEIN, Wien/Köln/Graz² 1971, S. 147–66, hier S. 161ff., und Ernst PITZ, Steigende und fallende Tendenzen in Politik und Wirtschaftsleben der Hanse im 16. Jahrhundert, in: HGBll 102 (1984) S. 39–77, hier S. 51ff.

46) F. G. VON BUNGE u. a. (Bearb.), Liv-, est- und kurländisches UB [von nun an: LivUB], 1. Abt. 12 Bde., 2. Abt. 3 Bde., Reval, Riga und Moskau 1853–1914, 1. Abt., 10.470, S. 324–7. Dazu s. Leopold Karl GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters (Abh.d.Hamburgischen Kolonialinstituts. 37), Hamburg 1916, S. 209–11.

47) HR 2.3.416, S. 342 (28. Okt. 1448).

fußte, war ihnen dabei sehr wohl bewußt. Diese Einsicht schloß natürlich nicht aus, daß je nach Bedarf bisher ungeschriebene Rechte in die schriftlich festgehaltenen Gerechtsame übernommen wurden. Genau dies hatten die Ratssendeboten der preußischen Städte im Auge, als sie ihre Repräsentanten bei den Verhandlungen mit Flandern am 29. Juli 1386 instruierten⁴⁸⁾, zunächst darum zu werben, daß die *gerechtigkeit* der alten hansischen Privilegien strikt und ohne spitzfindige Auslegung (*ane faut und bose glosen*) eingehalten werde. Darüber hinaus sollten die preußischen Diplomaten etliche Artikel der Freibriefe, die dem Kontor verbesserungsbedürftig erschienen, abändern lassen. Bei allem sonstigen Unrecht hatten sie, sofern dies der Brügger Niederlassung nützlich erschien, für Gerechtigkeit zu sorgen. Mit anderen Worten: die preußischen Städte erhoben gegen Flandern Rechtsansprüche, die nicht auf den bisherigen flämischen Privilegien der Hanse basierten. Die konkreten Besserungsvorschläge, die die Preußen ihren diplomatischen Vertretern mit auf den Weg gaben, zielten darauf, bisher ungeschriebene Gerechtsame des Brügger Kontors in die verbrieften Privilegien aufzunehmen.

Ziehen wir eine Zwischenbilanz! Der Sinn und Zweck der diplomatischen Tätigkeit der Hanse lag erwartungsgemäß in der Sicherung des Handels und Verkehrs. Dieses Ziel war allein durch die Aufrechterhaltung der hansischen ›Privilegien und Freiheiten‹, also durch die Wahrung der gesamten Rechtslage des hansischen Kaufmanns zu erreichen. Dadurch war das friedliche Zusammenleben zwischen der Hanse und den auswärtigen Mächten ermöglicht und zugleich gewährleistet.

II

Doch hatte die Hanse auch eine wesentlich umfassendere Friedensvorstellung. Dies macht der Schiedsspruch deutlich, den Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswald im Streit zwischen dem Alten und dem Neuen Lübecker Rat am 15. Juni 1416 fällten⁴⁹⁾. Bei der Beilegung aller bisherigen Streitigkeiten, Feindseligkeiten und Anklagen (*schelinge, unwillen unde ansprake*) zwischen dem Neuen und dem Alten Rat wollten die städtischen Schiedsrichter nach ihren eigenen Worten nicht nur ein Urteil fällen, sondern auch Eintracht und Freundschaft zwischen den Parteien stiften. Sie sahen es als ihre Aufgabe an, die Strenge des Rechts mit soviel Güte abzumildern, daß das Recht erträglich wurde und Freundschaft stiftete, wobei sie allerdings als Richter nicht das Recht aus lauter Freundschaft beugen durften⁵⁰⁾. In diesem Geiste erließen sie ihren Schiedsspruch, um künftigen Schaden vorzubeugen und Unfrieden durch Versöhnung zu ersetzen, eingedenk der Tatsache, daß Gott – der Geber des Friedens – denen, die den Frieden herbeisehnen und ihn durch die Pflege

48) HR 1.2.327 § 1, S. 387f.

49) HR 1.6.268, S. 233–8, hier S. 233f. (15. Juni 1416).

50) ... *dat wy de strengicheyt des rechtes, de hiir ane schynet, myt sodaner gutlicheit menghen und metighen moten, dat dat recht drechlik werde und vruntschop make, und ok de meticheit des rechtes umme der vruntschop willen den rechtverdigen nicht en vorderve:* wie Anm. 49, S. 234.

und Unterstützung des zeitlichen Friedens aufrichtig anstreben, den ewigen Frieden als ihren Verdienst geben werde⁵¹). Ihre harte Arbeit hatten sie gern geleistet, um Frieden, Vertrauen und gute Eintracht zwischen den streitenden Ratsparteien, ihren Freunden, der Gemeinde, den Bürgern und Einwohnern der Stadt Lübeck zu stiften, und darüber hinaus *umme des gem[en]en besten willen*, dem allmächtigen Gott zum Lobe, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und König Erich von Dänemark zu Willen und Ansehen, ferner der Stadt Lübeck, den anderen Städten, Landen und Leuten zum Nutzen und Vorteil, damit der langersehnte Friede, wovon das Heil, das Wohlergehen und die Beständigkeit aller abhängt (*dar allen luden heyl, wolvar und bestandicheyt ane hanget*), herbeigeführt werde. Zu diesem Zweck bestimmten sie, daß mit ihrem Schiedsspruch sämtliche Streitigkeiten, Anklagen, Zwietracht, Unwillen, Angst, Gefahr und Mißtrauen gänzlich und endgültig beigelegt, versöhnt, geschlichtet und gesühnt seien⁵²). Hinfort solle niemand die gegnerische Ratspartei hassen, befehlen, schaden, behindern, belangen oder sich an ihr rächen⁵³). Ebenso untersagten die Schiedsrichter jegliche Verachtung, Schmähung oder Verhöhnung der gegnerischen Partei⁵⁴), damit der von ihnen verkündete Friede mit Gottes Hilfe fest und beständig werde. *Umme tokomende zekerheyt, vredes, velicheyt und vruntschop willen* mußten die Ämter dem Rat Treue, Huld und Gehorsam schwören⁵⁵). Damit jeder in Frieden und Sicherheit bleibe, sollten die Kaufleute dem Rat durch einen Eid versprechen, das Recht in Lübeck zu wahren⁵⁶). Wer diesen Frieden und seinen Eid breche, solle hingerichtet werden; entkomme er, so solle er in keiner Hansestadt Sicherheit oder Geleit erhalten⁵⁷). Danach klärt der Schiedsspruch eine Reihe von Vermögens- und Finanzfragen und bestimmt schließlich, daß der Neue Rat den Alten Rat um Verzeihung bitten solle, woraufhin beide Parteien in der Marienkirche – wohlgermerkt: nicht etwa im Dom, sondern in der Ratskirche – der Dreifaltigkeitsmesse beiwohnen sollten, damit der Stadt Lübeck die Eintracht, die Freundschaft und der ewige Friede erhalten bleibe⁵⁸).

51) ... *anseende, dat Got, ghever des vredes, den yennen, de rechte soeken vrede und des begeren, mit ovynghe* [Tätigkeit] *und bystandicheyt tidlikes vredes den ewigen vrede vordenen mogen*: wie Anm. 49, S. 233.

52) ... *dat alle schelinge, clage, ansprake, twedracht, unwille, angst, vare und unlove ... schullen gentzliken, deger und all gesatet, vorsonet, gescheiden, to ende gesleten und hengelecht wesen*: wie Anm. 49, § 2, S. 234.

53) ... *ok scal nemant von dessen partyen den andren samentliken adir besunderen dar umme haten, veyden, ergheren, hinderen, beschedigen, uteren efte yenigerleye wrake doen* [oder antun lassen] ... *heymeliken efte openbar*: wie Anm. 52.

54) ... *ok schal nemant den anderen dar umme vorachten, vorspreken adir hōnen, mit worden efte mit werken in tokomenden tūden*: wie Anm. 52.

55) HR 1.6.268 § 5, S. 235. Vgl. HR 1.6.270, S. 240 für die Eidesformel der Handwerker.

56) HR 1.6.268 § 7, S. 235.

57) HR 1.6.268 § 10, S. 236.

58) HR 1.6.268 § 22, S. 238.

Die Schiedsrichter hatten also eine erheblich breitere Friedensvorstellung⁵⁹⁾, als wir sie von den hansischen Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten her kennen. Jene Friedensvorstellung erschöpfte sich in den Rechten, die den hansischen Fernhändlern von den auswärtigen Mächten eingeräumt worden waren; diese jedoch will zumindest von der Intention her die Gefühle der Betroffenen regeln – Haß und Zwietracht sollen weichen, Eintracht und Freundschaft einkehren – und stellt deshalb die öffentliche Äußerung feindseliger Gefühle, und erst recht die Umsetzung derartiger Gefühlsregungen in die Tat unter Todesstrafe.

Auch wenn diese gemütsbezogene Friedensvorstellung beispielsweise bei der Aussöhnung der verfeindeten Ratsparteien in Braunschweig im Jahre 1380⁶⁰⁾, in Minden im Jahre 1407⁶¹⁾ oder in Rostock in den Jahren 1415 und 1416⁶²⁾ anklingt, kommt sie verhältnismäßig selten vor⁶³⁾. Hierfür gibt es einen guten Grund. Wo die erweiterte Friedensvorstellung nachzuweisen ist, handelt es sich um die Wiederherstellung des Stadtfriedens, also – wie Gudrun Wittek ausgeführt hat⁶⁴⁾ – um die erneute Stiftung der Eintracht der städtischen Bürger und Einwohner, was im Bürgereid und in der Friedenshoheit des Rats begründet war und Grundlage und Voraussetzung für Reichtum und Macht bildete. Da infolge eines Streites zwischen den Ratsmitgliedern die Friedenshoheit des Rates hinfällig war, und mit ihr auch der Stadtfriede, war es nur folgerichtig, daß bei der Schlichtung der Stadtfriede beschworen wurde. Dies war auch der Sinn der Bestimmung des Lüneburger Hansetags vom 10. April 1412⁶⁵⁾, der die Nachbarstädte zur Schlichtung von Zwietracht zwischen Rat und Bürgerschaft einer Hansestadt und die streitenden Parteien bei Strafe der Verhansung zur Annahme der Sühneverhandlungen *mit vruntschop edder mit rechte* verpflichtete. Ebenso lag die Vorstellung des gefühlsbezogenen Stadtfriedens der Bestimmung desselben Hansetags zugrunde, daß derjenige, der

59) Man könnte hier einwenden, daß die Ausführungen der Schiedsrichter den Charakter eines emotionalen Appells haben und insofern als Beleg für eine feste Konzeption des Friedens wenig geeignet sind. Dagegen spricht aber zweierlei. Zum einen setzt sich die gemütsbezogene Friedensvorstellung der Schiedsrichter in den materiellen Bestimmungen ihres Schlichtungsspruches fort, und es war daher offensichtlich ihre Intention, dafür zu sorgen, daß ihre Friedensvorstellung in die Tat umgesetzt würde. Zum anderen hätten die Schiedsrichter die lange Narratio, mit der sie die gemütsbezogene Friedensvorstellung darlegen und erläutern, ohne weiteres fortlassen können, genauso wie dies die hansischen Unterhändler bei den Friedensverträgen (vgl. die Belege in Anm. 98) getan haben, die vor allem durch ihre Nüchternheit und friedentheoretische Enthaltsamkeit auffallen.

60) HR 1.2.218, S. 259–61 (1380, wohl am 4. Juli). Vgl. auch HR 1.2.182, S. 196f. (1379, vor dem 24. Juni).

61) HR 1.5.470, S. 384f. (11. Aug. 1407).

62) HR 1.6.320, S. 293f. (25. Jan. 1415); 321, S. 294f. (11. Dez. 1416). Vgl. auch HR 1.6.319 § 16–43, S. 290–2 (25. Nov.–11. Dez. 1416).

63) Z. B. (überraschenderweise) nicht bei der Schlichtung zwischen den verfeindeten Münsteraner Ratsparteien: HR 2.4.248 § 7, S. 178f. vom Juni/Juli 1454; HR 2.4.312, S. 232–4 vom 17. Okt. 1454; HR 2.4.415, S. 294f. vom 7. Feb. 1456; HR 2.4.458 § 21, S. 327f. vom 24. Juni 1456; HR 2.4, S. 423 Anm. 1.

64) Gudrun WITTEK, Zu Friedensvorstellungen und Friedensinteressen südhansischer Kommunen im 14. Jahrhundert, in: Jb. f. Regionalgesch. 17 (1990) S. 55–68, hier S. 55ff.

65) HR 1.6.68A § 50, S. 64.

erwiesenermaßen einen Aufstand gegen den Rat in einer Hansestadt anzettelte und dem die Flucht gelang, in keiner Hansestadt zu geleiten oder zu dulden war⁶⁶).

Eine etwas andere Friedensvorstellung klingt an, sobald sich die Hansestädte mit Differenzen zwischen Mitgliedsstädten befaßten. Als Hildesheim, Goslar und Göttingen zusammen mit dem Abt von Riddagshausen den Streit zwischen Lüneburg und Braunschweig 1389 schlichteten, stellten sie nicht nur fest, daß die Zwietracht und der Unwillen, die bisher zwischen beiden Städten geherrscht hatten, in Freundschaft geschlichtet seien, sondern auch, daß sich Lüneburg und Braunschweig in Zukunft nach Kräften gegenseitig förderlich und dienlich erweisen sollten⁶⁷. Mit anderen Worten: Die Schlichtung stellte die Freundschaft wieder her, die zwischen allen Hansestädten herrschen sollte. Diese *amicicia* war bereits in den 1240er Jahren ein zentraler hansischer Begriff⁶⁸, und auch in der Blütezeit herrschte die Vorstellung, daß die Hansestädte *vrunt bliven* [sollten], *wor se komen, to watere unde to lande*⁶⁹, daß sie *myt der andren beste umme gan* sollten, sofern dies mit *lyke* und mit *eren* vereinbar sei⁷⁰. Jeder Angriff einer Hansestadt auf eine andere sei *na ordinancien ind gesetzte der Dwytzscher hansze, dar wir sementlichen ingehoerich sijn*, zu mißbilligen⁷¹.

Diese *amicicia* zwischen Hansestädten war jedoch nicht deckungsgleich mit dem Stadtfrieden, der gefühlsbezogen war und dessen Bruch mit der Todesstrafe geahndet wurde. Die Freundschaft zwischen den Hansestädten bezog sich vielmehr auf den Rechtsschutz des Hansekaufmanns sowie die Sicherheit seiner Waren in der fremden Hansestadt. Der Bruch dieser Freundschaft wurde nicht mit Strafen geahndet, sondern war – wie der Lüneburger

66) HR 1.6.68A § 22, S. 60. Vgl. auch HR 1.6.397 § 106, S. 385 (20. Mai–28. Juli 1417); 398 § 1, S. 388 (hansische Statuten vom 24. Juni 1417); 556 § 60, S. 544 (24. Juni–Aug. 1418); 557 § 1, S. 555 (hansische Statuten vom 24. Juni 1418); HR 2.3.288 § 12, S. 177 (18. Mai 1447); HR 2.6.356 § 41, S. 332 (24. Aug. 1470).

67) HR 1.3.437, S. 450f. (15. Juli 1389): *also dat ower jowelk dem anderen furderlich unde densthafflich wesen schal des besten se moghen, ane argelist unde gheverde*. Auch jeder der in der Schlichtungsurkunde namentlich genannten Bürger soll dem anderen fruntlich unde fürderlich syn, alz he furderst mach, ane argelist unde ghevêrde.

68) Dazu s. Klaus WRIEDT, Die ältesten Vereinbarungen zwischen Hamburg und Lübeck, in: Helmut JÄGER u. a. (Hg.), *Civitatium communitas*. Studien zum europäischen Städtewesen. F Schr. f. Heinz Stoob, Teil 2, Köln/Wien 1984, S. 756–64.

69) HR 1.1.211 § 10, S. 134 vom 4. Aug. 1356.

70) HR 1.2.232 § 24, S. 284 vom 24. Juni 1381. Vgl. auch die Tohopesate der wendischen Städte vom 25. Mai 1402 – *schal en islik stad mit der andern beste ummegaen* (UB d. Stadt Lübeck, hg. vom Verein f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde (Codex diplomaticus Lubecensis, Abt. 1), 11 Bde., Lübeck 1843–1932 [von nun an: LUB] 5.48, S. 47) – und das sächsische Bündnis vom 1. Dez. 1444: *dat eyn stad der anderen wel alle dingke to gude holden unde eyn der anderen besten wetten unde or ergesten weren unde werven, wur se kunden unde dar se dat myt gelike unde myt eren don mogen, ane ergelist unde geverde* (HR 2.3.172, S. 80).

71) Köln an Nimwegen am 16. März 1422 anlässlich eines Überfalls auf Kölner Kaufleute: HUB 6.421, S. 233.

Hansetag vom 10. April 1412 entschied – von den Nachbarstädten zu schlichten⁷²⁾. Sollte diese bei Strafe der Verhansung anzunehmende Schlichtung nicht zur Beilegung des Streits führen, dann mußte – nach der Bestimmung des Lübecker Hansetags vom Sommer 1417⁷³⁾ – die Angelegenheit vor den nächsten Hansetag gebracht werden, der den Zwist beilegen sollte. Auf gar keinen Fall durfte eine Hansestadt einer anderen Hansestadt im Rahmen eines Zwistes *jennigen landesherren over dat hovet theen*⁷⁴⁾. Diese Vorschriften sind in der Regel eingehalten worden⁷⁵⁾.

Amicitia sollte nicht nur die Beziehungen zwischen den Hansestädten prägen, sondern auch bei einem fürstlichen Angriff auf eine Hansestadt zum Tragen kommen⁷⁶⁾. Grundsätzlich

72) HR 1.6.68A § 49, S. 64. Vgl. HR 1.2.232 § 24, S. 284 vom 24. Juni 1381; LUB 5.48, S. 47 vom 25. Mai 1402 (Tohopesate); bei Strafe von 100 Mark Silber: HR 1.6.397A § 96, S. 383 vom 20. Mai bis zum 28. Juli 1417; HR 2.3.288 § 44, S. 186 vom 18. Mai 1447.

73) HR 1.6.397 § 96, S. 383 (ca. 1. Juli 1417).

74) HR 1.6.397A § 96, S. 383 vom 20. Mai bis zum 28. Juli 1417. Vgl. auch HR 1.2.232 § 24, S. 284 vom 24. Juni 1381; LUB 5.48, S. 47 vom 25. Mai 1402 (Tohopesate); HR 2.3.288 § 44, S. 186 vom 18. Mai 1447.

75) Im Jahre 1423 legten Hamburg und Lübeck ihre Differenzen den anderen wendischen Städten zur Schlichtung vor (HR 1.7.571, S. 376f.). Was nicht auszuräumen war, brachten die Konfliktparteien vor den Hansetag, wo die restlichen Streitpunkte am 16. Juli 1423 im Zuge der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden wurden (HR 1.7.609 § 26, S. 419 mit HR 1.7.610, S. 419–21). Am 29. Sept. 1382 wurde Anklam mit dem expliziten Hinweis auf die Bestimmung des Lübecker Hansetags vom 24. Juni 1381 (HR 1.2.232 § 24, S. 284) die Verhansung angedroht, wenn es sich weiterhin weigerte, sich bei seinen Differenzen mit Lübeck dem Spruch des Hansetags zu unterwerfen (HR 1.2.254 § 1, S. 305f.). Die Hansestädte lehnten i. J. 1427 jegliche Intervention des Bremer Erzbischofs sowie des Bischofs von Minden zugunsten des verhassten Bremen entschieden ab (HR 1.8.247, S. 182–4 vom 4. Sept. 1427; HR 1.8.251, S. 185 vom 9. Sept. 1427). Schließlich wurden Danzig i. J. 1464 (HR 2.5.443 § 146, S. 358–60) und Lübeck i. J. 1469 (HR 2.6.145, S. 113f.) mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Bestimmungen der Hansetage von 1417 (HR 1.6.397A § 96, S. 383) und 1447 (HR 2.3.288 § 44, S. 186) gerügt, weil sie die Hilfe der Obrigkeit bei Differenzen mit anderen Hansestädten angerufen hatten. Ähnliche Vorhaltungen machte der wendische Städtetag den hinterpommerschen Hansestädten am 2. Feb. 1443, weil diese zusammen mit Herzog Bogislaw von Pommern und Bischof Siegfried von Kammin die Stadt Kolberg befuheten, ohne diese innerhansischen Differenzen vor die wendischen Städte oder den Hansetag gebracht zu haben, *alze zyke doch wol byllyken hadde gheboret na ordinancien der stede, welket tegen der stede van der henze privilegien, recesses unde vrygheyden, de gü unde juwe copman myt uns steden dagelix beyde to watere unde to lande mede grotlyken bruken* (HR 2.2.689, S. 576).

76) Allgemein zu den Konflikten zwischen Hansestädten und Fürsten s. Goswin von der Ropp, Die Hanse und die deutschen Stände vornehmlich im fünfzehnten Jahrhundert, in: HGBll (1886) S. 31–48, DAENELL, Blütezeit (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 469–500 und Wilhelm BODE, Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: HGBll 45 (1919) S. 173–246; 46 (1920/1) S. 174–93; 51 (1926) S. 28–71. Zu regionalen Konflikten in der Blütezeit s. Hans SAUER, Hansestädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Q. u. Darstellungen z. Hansischen Gesch. NF. 16), Köln/Wien 1971 (s. bes. den Forschungsüberblick: S. 1), Matthias PUHLE, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (Braunschweiger Werkstücke.A/20), Braunschweig 1985, und Klaus FRIEDLAND, Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert (Q. u. Darstellungen z. Gesch.

fühlten sich die Hansestädte zu gegenseitiger Hilfe *in eren redeliken notsaken* verpflichtet, *wente id anders clene nut unde orbar were, dat de henze unde vorbund der henze inbrachte*⁷⁷). Dies galt insbesondere für den Fall, *dat se yemand – here, vorste, riddere, knechte, stede efte menbeyd ichteswelker lande edder we de were – in eren privilegien, vryheyden unde olden loveliken wonheyden vorwelden edder vorkorten wolde*⁷⁸). In einem solchen Fall hatten sich die Hansestädte zunächst für die bedrohte Stadt mit Briefen und Gesandtschaften zu verwenden⁷⁹). Dann hatten sie sich für die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, sofern der Gegner auf das Rechtserbieten der angegriffenen Stadt einging⁸⁰). Sollte dies nichts nützen, so waren die unbeteiligten Städte zu tätiger Hilfe für die angegriffene Stadt⁸¹), zum Abbruch aller wirtschaftlichen Kontakte mit dem Feind⁸²) oder zumindest zur Einstellung jeglicher Zufuhr von Lebensmitteln oder Kriegsgerät an ihn⁸³) verpflichtet. In der Tat scheinen die an einem Streit zwischen einer Hansestadt und einem Herrn nicht beteiligten Hansestädte diese Regeln in genau dieser Reihenfolge eingehalten zu haben⁸⁴).

Wendet man sich nun den Abmachungen mit den auswärtigen Mächten zu, so findet man eine recht verblaßte Friedensvorstellung. Das Wort *vrede* bedeutet nichts anderes als ‚Waffenstillstand‘, und dieser ist immer zeitlich begrenzt⁸⁵). Sachlich sieht der vertraglich vereinbarte *vrede* die Einstellung der Kampfhandlungen auf dem Land und zu Wasser einschließlich des Schadennehmens und sonstiger Repressalien, ein Ruhen der gegenseitigen Ansprüche und in der Regel auch eine Tagfahrt zur Schadensregelung und Beilegung der Streitpunkte vor. Die spätmittelalterliche Vorliebe für die Häufung gleichbedeutender Substantive führt zwar zu

Niedersachsens. 53), Hildesheim 1953, S. 1–46. Vgl. auch die Arbeit meines Schülers Michael VOLLMUTH-LINDENTHAL, Landfrieden im Bereich der Sächsischen Städte (1346–1495), masch. Staatsexamensarbeit Erlangen 1995.

77) HR 1.8.712 § 5, S. 459f. vom 1. Jan. 1430.

78) HR 2.1.321 § 38, S. 209 vom 5. Juni 1434.

79) HR 1.1.223 § 1, S. 149 vom 6. Dez. 1358 (Tohopesate); HR 1.2.232 § 24, S. 284 vom 24. Juni 1381; LUB 5.48, S. 47 vom 25. Mai 1402 (Tohopesate).

80) HR 1.1.223 § 1, S. 149 vom 6. Dez. 1358 (Tohopesate); HR 1.1.413, S. 376 vom 19. Nov. 1367; LUB 5.48, S. 48 vom 25. Mai 1402 (Tohopesate); HUB 9.757 § 10, S. 678f. vom Sept. 1470 (Tohopesatenentwurf).

81) HR 1.1.413, S. 376 vom 19. Nov. 1367; LUB 5.48, S. 48 vom 25. Mai 1402 (Tohopesate); HR 1.8.712 § 18, S. 461f. vom 1. Jan. 1430 (Tohopesatenentwurf).

82) HR 1.8.712 § 21, S. 462 vom 1. Jan. 1430 (Tohopesatenentwurf).

83) HR 1.1.223 § 1, S. 149 vom 6. Dez. 1358 (Tohopesate); HR 2.3.38, S. 22 (auch HR 1.8.1106, S. 715 ohne Datierung) vom Juni 1443 (Tohopesate); HUB 9.757 § 10, S. 678f. vom Sept. 1470 (Tohopesatenentwurf).

84) S. Anhang I.

85) Aus vielen Beispielen greife ich den Waffenstillstand zwischen den Seestädten und Waldemar IV. von Dänemark heraus (Entwurf: HR 1.1.277, S. 206–8 vom 10. Nov. 1362; städtische und königliche Urkunden: HR 1.1.278–9, S. 208–10 vom 16. Nov. 1362). Diese Waffenruhe, die bis zum 6. Jan. 1364 galt und im Rostocker Rezeß vom 6. Nov. 1362 als *firme treuge* bezeichnet wird (HR 1.1.276 § 1, S. 206), stellt eingangs fest, daß ein *velich, seker dach* (Waffenstillstand) zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden sei, und bestimmt u. a., daß *alle koplude, de in der Dudeschen henze sint, de in desseme vrede* [meine Betonung] *wesen willen*, die Schonenschen Märkte besuchen dürfen (HR 1.1.277, S. 206f.).

einer Vergrößerung des begrifflichen Arsenal – *bestand, utstell, upslach, bivrede* u. dgl. m. kommen hinzu –, aber in der Sache ändert sich nichts: der *vrede* ist immer ein zeitlich begrenzter Waffenstillstand.

Daneben gab es auch unbefristete Abkommen zwischen der Hanse und auswärtigen Mächten, die, sofern sie eine Ewigkeitsklausel enthalten, von der Forschung als ›Friedensvertrag‹ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist jedoch nicht zeitgenössisch: Die hansischen Quellen nennen den zeitlich unbegrenzten Friedenszustand *perpetua pax, composicio, ewige sone, ewiger vrede, ewiger erffvrede*⁸⁶⁾ und – nur in Nowgorod – *krucekussing*. Derartige Verträge beziehen sich auf die bisherigen Differenzen (Zwietracht, Streitigkeiten, Krieg usw.), die durch das Abkommen beigelegt werden, worüber häufig eine Entschädigung vereinbart wird. Darüber hinaus regeln sie das künftige Verhalten der Vertragspartner, wobei die Bestimmungen gewöhnlich nicht über Einzelzusagen konkreter Vorrechte (Befreiung vom Strandrecht, von der Haftung für Fremdschuld usw.) hinauskommen. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schlichtung künftiger Konflikte werden – soweit ich sehe – in keinem hansischen Friedensvertrag getroffen⁸⁷⁾.

Nehmen wir als Beispiel den Frieden von Stralsund⁸⁸⁾. Der Unterhändler-Friedensvertrag⁸⁹⁾ wird mit der lapidaren Feststellung eröffnet, daß der Krieg ebenso wie alle bisherigen Streitigkeiten und jede Zwietracht zwischen Waldemar Atterdag von Dänemark, seinen Untertanen und Verbündeten einerseits sowie den Städten der Kölner Konföderation andererseits ausgeräumt und durch eine *vaste, gantze, stede, ewige sone* beigelegt sind. Darauf folgen in 27 Einzelbestimmungen die Friedensbedingungen: gewährt wird den Städten zunächst die Verkehrs- und Handelsfreiheit in Dänemark sowie die Befreiung vom Strandrecht. Danach werden die Bergung hansischen Strandguts und die Höhe des Bergelohns geregelt. Ferner wird den Städten erlaubt, extraterritoriale Vitten auf Schonen und Falsterbo zu errichten. Es folgen Bestimmungen über diese Vitten, die die richterlichen Befugnisse der städtischen Vögte, den Bierzapf, das Baurecht, den Verkauf und Gewandschnitt von Wolltuch und Leinwand und die dort tätigen deutschen Handwerker betreffen. Danach werden der Heringsfang, die Abgaben für Wagen und der Lohn der Fuhrleute, die Beladung der Schiffe im Hafen, das Waffentragen, der Verkauf von Waren von Schiff zu Schiff – also die Befreiung vom Stapelrecht –, der Lichterverkehr, die zugelassenen Münzen, die Zolltarife und der Nachlaß verstorbener Kaufleute geregelt. Wie man sieht, besteht der Unterhändler-Vertrag in seinem Hauptteil aus einer nüchternen Auflistung von einseitig den Hansen gewährten Vorrechten, die, wie der Vertrag abschließend betont, allesamt ›Freiheiten‹ darstellen, die *tho ewighen thiden* gewährt werden und womit alle Zwietracht und Streit zwischen König Waldemar Atterdag und dem

86) So bezeichneten die zu Lübeck versammelten Ratssendeboten den Utrechter Frieden am 14. Juni 1476: HR 2.7.340, S. 573.

87) Zu den Aussöhnungsmaßnahmen s. Anhang II.

88) Im folgenden referiere ich – wenn auch mit eigenen Schwerpunktsetzungen und Ergänzungen – im wesentlichen die Ergebnisse von BRANDTS, *Der Stralsunder Friede* (wie Anm. 3), S. 130f.

89) HR 1.1.513, S. 474–8 vom 30. Nov. 1369 und HR 1.1.523, S. 485 vom 24. Mai 1370.

dänischen Königreich einerseits sowie den Städten und ihren Bürgern andererseits beigelegt und versöhnt sind, ebenfalls *tho ewighen thiden*. Mit einer schlichten Corroboratio und Datierung schließt der Vertrag ab.

Der am selben Tag vereinbarte Unterhändler-Schadenersatz- und Garantievertrag⁹⁰⁾ enthält zunächst die Zusage von Schadenersatz in Form von zwei Dritteln der Einkünfte aus den Ortschaften Skanör, Falsterbo, Malmö und Hälsingborg für 15 Jahre⁹¹⁾ sowie die Überlassung der dortigen Schlösser für die gleiche Zeit zwecks Sicherung der Erhebung der Einkünfte, die pfandweise Überlassung des Schlosses Varberg als Garantie für die Durchführung der Zusagen und schließlich das Versprechen, daß Waldemar den Vertrag mit seinem großen Siegel ratifizieren werde.

Nun ist die Forschung allgemein der Ansicht, daß die Stralsunder Friedensverträge den Hansens keine neuen Rechte gewährten⁹²⁾. Neu waren lediglich, wie von Brandt feststellt, »die zusammenfassende und einheitliche Erstreckung« bisher einzeln gewährter Gerechtsame auf alle Städte der Kölner Konföderation sowie die »ungemein sorgfältige Absicherung in völkerrechtlicher, staatsrechtlicher und pfandrechtlicher Hinsicht«⁹³⁾. Sachlich und sprachlich war das Stralsunder Friedenswerk also rückwärtsgewandt: man räumte schlichtweg die bisherigen Streitigkeiten aus. Mehr tat man nicht. Niemand ließ sich – sei es im Vertragstext selbst oder in der späteren Erwähnung dieser Abkommen in Briefen und ähnlichem – zu theoretischen Höhenflügen über einen etwa damit erreichten neuen Friedenszustand hinreißen. Vielmehr werden die Stralsunder Verträge ganz nüchtern als *zøne* und *deghedinge*⁹⁴⁾ (endgültiger Ausgleich und Vertrag), als *enen gantzen ende, ene gantze zøne unde enen gantzen vrede*⁹⁵⁾, als *composicio*⁹⁶⁾ oder *ewighe zøne* bzw. *perpetua pax*⁹⁷⁾ bezeichnet. Mit anderen Worten: Das Stralsunder Vertragswerk stellte den *status quo ante* wieder her, und zwar in Form einer zeitlich unbegrenzten und gut abgesicherten Bestätigung der hansischen Privilegien mitsamt Entschädigung. Es begegnet uns hier erneut die Grundüberzeugung der Hanse: Allein die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien und Freiheiten gewährleistet das friedliche Zusammenleben mit den auswärtigen Mächten und das Gedeihen des Handels.

Nun ist das Stralsunder Friedenswerk in seiner Nüchternheit und friedentheoretischen Enthaltensamkeit typisch für die hansischen Friedensverträge⁹⁸⁾. Allerdings wurde es offenbar

90) HUB 4.323, S. 131f. vom 30. Nov. 1369 und HR 1.1.524, S. 485–7 vom 24. Mai 1370.

91) Im Unterhändler-Schadenersatz- und Garantievertrag (HUB 4.323, S. 131f. vom 30. Nov. 1369) betrug die Dauer noch 16 Jahre, wurde aber im endgültigen Vertrag (HR 1.1.524, S. 485–7 vom 24. Mai 1370) um ein Jahr verkürzt.

92) Die *communis opinio* gibt DOLLINGER, Die Hanse (wie Anm. 5), S. 100f., wieder.

93) VON BRANDT, Der Stralsunder Friede (wie Anm. 3), S. 129.

94) HR 1.2.18 § 10, S. 30 (27. Okt. 1371); 22, S. 36f. (27. Okt. 1371).

95) HR 1.2.23, S. 37 (27. Okt. 1371).

96) HR 1.2.56, S. 69f. (7. Mai 1373); 145, S. 154 (14. Feb. 1377).

97) HR 1.2.123 § 1, S. 135f. (14. Aug. 1376); 133 § 1, 2 & 5, S. 144f. (14. Aug. 1376).

98) Vgl. Hanse-Flandern: HR 1.1.251, S. 177–80 (24. Aug. 1360); Hanse-Dänemark: HR 1.1.369 I & II, S. 318f. (30. Sept. 1365) mit HR 1.1.370, S. 319–21 (22. Nov. 1365); Hanse-Dänemark: HR 1.1.513,

im Laufe des 15. Jahrhunderts immer schwieriger, sich mit dem Gegner zu einigen, und entsprechend selten findet man einen Friedensvertrag in der hansischen Blütezeit. In der Regel liefen die Verhandlungen dieser Jahre auf einen Waffenstillstand hinaus. Allein die Aufzählung dieser zeitlich begrenzten *vreden* ist beeindruckend. Waffenstillstände mit Nowgorod wurden – stets auf der Grundlage der alten Kreuzküssung Johann Nieburs von 1392⁹⁹⁾ – zwischen 1434 und 1436¹⁰⁰⁾, 1450 und 1457¹⁰¹⁾, 1457 und 1458¹⁰²⁾, 1459 und 1465¹⁰³⁾, 1466 und 1468¹⁰⁴⁾

S. 474–8 (30. Nov. 1369) mit HR 1.1.523, S. 485 (24. Mai 1370); Hanse-Norwegen: HR 1.2.124, S. 136–8 (14. Aug. 1376) mit HR 1.2.125, S. 138f. (14. Aug. 1376); Preußen-England: HR 1.3.406, S. 416–9 (21. Aug. 1388); Hanse-Nowgorod (Nieburs Kreuzküssung): HR 1.4.45, S. 45–51 (1392); Hanse-Flandern: HR 1.4.70, S. 71f. (6. Juli 1392); Preußen-England: HUB 5.916, S. 479–82 (4. Dez. 1409); Dänemark-wendische Städte (Frieden von Wordingborg): HR 2.1.451, S. 400f. (15. Juli 1435) mit HR 2.1.453–4, S. 401–3 (17. Juli 1435); Hanse-Nowgorod: HR 2.1.587, S. 520f. (16. Juli 1436); Hanse-England (Vertrag von London): HR 2.2.84, S. 84–8 (22. März 1437); Hanse-Flandern: HUB 7.387–8, S. 190–7 (20. Sept. 1438); Hanse-England (Vorvertrag von Utrecht): HR 2.7.44, S. 121–31 (19. Sept. 1473); Hanse-England (Frieden von Utrecht): HR 2.7.142, S. 340–50 (28. Feb. 1474).

99) HR 1.4.45, S. 45–51; HUB 4.1080, S. 477 (vor 1. März 1392). Dazu vgl. GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 186–91. Der Niebur-Frieden wurde in den Jahren 1405 (HUB 5.695, S. 359f.) und 1417 (vgl. HUB 6.134, S. 60) erneuert. Zudem räumte man aktuelle Streitigkeiten in den Jahren 1409 (HR 1.5.618, S. 475) und 1423 (HR 1.7.569, S. 374f.) auf der Grundlage von Nieburs Kreuzküssung aus. Hierzu und zu den anderen deutsch-russischen Verhandlungen vgl. GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 191–8.

100) HR 2.1.288, S. 185f. (vor 24. Juni 1434): *bivrede* bis zum 24. Juni 1436 mit freiem Verkehr *up de olden crucekussinge unde crucebreve*. Vgl. GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 204f. In einem auf russischen Wunsch (vgl. HR 2.1.586 § 29, 42, 48, S. 514, 517, 519) nicht zeitlich begrenzten Vertrag wurde die Niebur-Kreuzküssung am 16. Juli 1436 ergänzt, bildete aber immer noch die Grundlage des gegenseitigen Handelsverkehrs: HR 2.1.587, S. 520f.; vgl. GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 205–8.

101) LivUB, 1. Abt., 11.16, S. 15–7 vom 1. März 1450. Diese Übereinkunft galt für sieben Jahre ab 24. Juni 1450. S. dazu GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 211–3. Vgl. auch den Bericht der livländischen Städte an Lübeck über den Abschluß von einem *biivrede* mit Nowgorod: HR 2.3.599, S. 451f. (4. Mai 1450). Am selben Tag teilten sie Danzig den Abschluß eines siebenjährigen *bivrede* [mit], *darup de kopman an beiden siiden velich komen und varen mach mit sinen guderen na dem olden [crucekussinghe]*.

102) Der Text dieses vom 24. Juni 1457 bis zum 24. Juni 1458 gültigen *byfrede* ist nicht überliefert, sein Inhalt nur aus den Nachrichten über den bevorstehenden Ablauf bekannt: HR 2.4.562, S. 416 (27. Sept. 1457) und 569, S. 421f. (6. Feb. 1458). Dazu s. GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 212.

103) Dieser *bifrede* (auch *besathe*, *vrede*) ist ebenfalls nicht überliefert und inhaltlich nur durch die livländischen Mitteilungen, daß er bald ausläuft, bekannt: HR 2.5, S. 50 Anm. 4 (29. Mai 1461); 101 § 1–2, S. 54 (vor dem 15. Juni 1461); 384 § 2, S. 265 (21. Feb. 1464); 385, S. 267 (21. Feb. 1464); 587 § 2, S. 433 (11. März 1465). Hierzu vgl. GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 212.

104) HR 2.5.746, S. 538f. (18. März 1466). Vgl. auch HR 2.5.826 § 2, S. 608 (15. Sept. 1466): die Gesandten Dorpats und Revels sind im Auftrag des Deutschen Kaufmanns mit den Nowgorodern übereingekommen, *dat et in guder dult unde vrede bestan solle bliven to 2 jaren langk*. Vgl. GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 213f.

und zwischen 1472 und 1492¹⁰⁵⁾ vereinbart, ohne daß es zu einer neuen Kreuzküssung, das heißt zu einem Friedensschluß, kam. Mit Holland galten Waffenstillstände zwischen 1435 und 1438¹⁰⁶⁾, 1441 und 1451¹⁰⁷⁾, 1451 und 1461¹⁰⁸⁾, 1461 und 1471¹⁰⁹⁾ sowie 1473 und 1477¹¹⁰⁾, aber ein Friedensvertrag konnte nicht vereinbart werden. Waffenruhe mit Kastilien gab es fast ununterbrochen zwischen 1443 und 1477¹¹¹⁾, und das Gleiche findet man in England von 1449 bis 1474¹¹²⁾, wo die Reihe durch den Frieden von Utrecht abgeschlossen wird.

105) Vgl. HR 2.6.584, S. 537f. Der Vertrag hatte nach HUB 11.102 § 3, S. 70 (9. Feb.–17. Apr. 1487) eine Laufzeit von 20 Jahren. Vgl. GOETZ, Deutsch-Russische Handelsverträge (wie Anm. 46), S. 214–6.

106) Vom 10. Mai 1435 bis zum 1. März 1436: HR 2.1.399 § 1, S. 343 (10. Mai 1435); vom 1. März 1436 bis zum 1. März 1437: HR 2.1.529, S. 467f. (27. Feb. 1436); vom 1. März bis zum 7. Apr. 1437: vgl. HR 2.2.36, S. 25–7 (12. März 1437); vom 1. März bis zum 24. Dez. 1437: HR 2.2.115, S. 106 (21. Mai 1437); vom 24. Dez. 1437 bis zum 1. Apr. 1438: vgl. HR 2.2.181, S. 150f. (25. Dez. 1437) und HR 2.2.184, S. 152f. (21. März 1438).

107) Zu Lande ab 10. Sept. 1441 und zu Wasser ab 9. Okt. 1441 für zehn Jahre: HR 2.2.491 § 1, S. 425 (23. Aug. 1441).

108) Verlängerung um weitere zehn Jahre: HR 2.4.11, S. 10 (1. Sept. 1451).

109) Verlängerung um weitere zehn Jahre: HR 2.5.73, S. 36f. (8. Mai 1461).

110) HR 2.7.83, S. 188f. (12. Dez. 1473); 154 § 6, S. 362 (29. Apr. 1474).

111) Bis zum 31. März 1437: HR 2.2.6, S. 6f. (21. Juli 1436); Verlängerung um drei Jahre: HR 2.3.69, S. 35 (15. Aug. 1443); Verlängerung um zwölf Jahre: vgl. HR 2.3.260, S. 147f. (16. Okt. 1446); Verlängerung um 16 Jahre: HR 2.5.68 § 1, S. 30 (26. März 1461).

112) Bis zum 11. Nov. 1450: HR 2.3.563, S. 425–7 (2. Nov. 1449); Verlängerung bis zum 29. Sept. 1452: HR 2.3.712 § 9, S. 565 (21. Juni 1451); Verlängerung um ein Jahr bis zum 29. Sept. 1453: HR 2.4.79, S. 57f. (16. Apr. 1452) mit HR 2.4.102, S. 75 (22. Juni 1452); Verlängerung um drei Jahre bis zum 29. Sept. 1456: HR 2.4.177, S. 117 mit Anm. 1 (28. Aug. 1453); Verlängerung um acht Jahre bis zum 29. Sept. 1462: HR 2.4.399, S. 286 (28. Okt. 1455) mit 450, S. 318 (1. März 1456). Alle Privilegienverlängerungen Edwards IV. (zu deren Abfolge von 1461 bis 1474 s. Stuart JENKS, Zur wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Hansehandels in England, in: Volker HENN und Arned NEDKVITNE (Hg.), Norwegen und die Hanse. Wirtschaftliche und kulturelle Aspekte im europäischen Vergleich (Kieler Werkstücke: Reihe A, Beiträge z. schleswig-holsteinischen u. skandinavischen Gesch. 11, Frankfurt/M. 1994, Anhang, S. 153–9), bis zum 31. Aug. 1469 galten als *upholdinge der saken* (HR 2.5.320, S. 217 vom 6. Mai 1463) bzw. als *vruntlick Bestand* (vgl. HR 2.5.794 § 12, S. 578 vom 23. Juni 1466). Mit dem Ablauf des letzten gesamthansischen Privilegs (Johann Martin LAPPENBERG, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofs zu London, Hamburg 1851, Urkunden, Nr. 114, S. 130; HR 2.6.218, S. 190) zum 31. Aug. 1469 und der Abberufung des Deutschen Kaufmanns zum 24. Juni 1469 (HR 2.6.184 § 48–9, S. 154 vom 23. Apr. 1469; vgl. HUB 9.585, S. 474) war die seit 1450 kontinuierlich aufrechterhaltene Waffenruhe hinfällig geworden. Mit der Aufnahme ernsthafter Friedensverhandlungen wurde auch ein Waffenstillstand (*suspensionem guerrarum predictarum*) vom 25. Juni bis zum 1. Okt. 1473 vereinbart: HR 2.6.651, S. 591–3 (12. Apr. 1473); HR 2.7.19, S. 13 (10. Mai 1473); HR 2.7.21, S. 13 (21. Mai 1473); Verlängerung bis zum 1. März 1474: HR 2.7.44 § 1, S. 122 (19. Juni 1473). Der Frieden von Utrecht beendete den formalen Kriegszustand (*ab hac die* [28. Feb. 1474] *imperpetuum inter serenissimum regem Anglie suosque heredes et successores ipsius et eorum ligeos atque subditos ex una atque communitates et homines de Hansa Teutonica presentes et futuros ex altera partibus cessabunt de cetero et penitus conquiescent ac finaliter exterminabuntur omnes bellorum motus, hostilitates atque inimicicie*: HR 2.7.142 § 1, S. 341).

Warum gab sich die Hanse mit diesen aufeinanderfolgenden Waffenstillstandsverträgen zufrieden? Auch wenn die Städte nicht müde wurden, ihre grundsätzliche Neigung zu Frieden und Eintracht kundzutun¹¹³, ist den Quellen oft genug zu entnehmen, daß sie sich nicht ernsthaft um einen Friedensschluß bemühten. Weshalb es im 15. Jahrhundert immer schwieriger wurde, zu einer Einigung mit dem Verhandlungspartner zu kommen, erfährt man jedoch so gut wie nie, denn der eigentliche Grund für das Mißlingen der Verhandlungen geht nicht aus den Protokollen hervor. Jahrelang stritten sich zum Beispiel wendische und holländische Unterhändler vordergründig über Vollmachten und Schiedsrichter¹¹⁴. Daraus kann man nur schließen, daß in Wirklichkeit beiden Seiten der Wille zur Einigung fehlte. Fast widerwillig verlängerte man dann doch den Waffenstillstand, und zwar, wie das im Auftrag der wendischen Städte federführende Brügger Kontor und seine holländischen, seeländischen und friesländischen Gesprächspartner im Jahre 1461 feststellten, angesichts der großen Schäden und Handelshindernisse, Nachteile und Tötungen, die unvermeidlich aus der Nichtverlängerung des Waffenstillstandes resultieren würden¹¹⁵. Man verlängerte, um Schlimmeres zu verhüten.

113) Zur grundsätzlichen Neigung der wendischen (und anderen hansischen) Städte gegenüber Holland, Seeland und Friesland s. den Brief des Brügger Kaufmanns an Lübeck vom 25. Feb. 1437 (HR 2.2.109, S. 103–5); die Aussage der wendischen Städte bei den Verhandlungen zu Deventer (HR 2.2.142 § 7, S. 126f. vom 27. Juli–2. Aug. 1437); vgl. auch die wohl im Auftrag der preußischen Städte aufgesetzten Schreiben des Hochmeisters vom 30. Dez. 1437 an den Brügger Kaufmann und die holländischen Städte: HR 2.2.173–4, S. 147f.; den Beschluß der wendischen Städte vom 10. Jan. 1441 (HR 2.2.419 § 6, S. 336); den Bericht der preußischen Gesandten vom 20. März 1441 über die friedfertige Stimmung in den wendischen Städten (HR 2.2.453, S. 373f.); die Aussage der wendischen Unterhändler gegenüber den Holländern in Kopenhagen am 12. Aug. 1441 (HR 2.2.488 § 28, S. 415); die Instruktionen für die preußischen Unterhändler in Utrecht vom 11. Apr. 1451 (HR 2.3.695 § 6, S. 530); die Aussage der Unterhändler der wendischen Städte gegenüber den Holländern in Kampen am 27. Mai 1455 (HR 2.4.353 § 2, S. 263f.); die Replik der wendischen Städte auf die Beschwerden der Holländer (HR 2.5.69 § 1, S. 31: 26. März 1461); das Schreiben der wendischen Städte an den Herzog von Burgund vom Dez. 1464 (HR 2.5.534, S. 411–3); und die Stellungnahme der hansischen Diplomaten gegenüber den Holländern in Utrecht im Juli 1473 (HR 2.7.35 § 18, S. 60). In bezug auf England findet man ähnliche Aussagen: HR 2.5.712 § 11, S. 484f. (19. Sept.–9. Okt. 1465); HR 2.6.595, S. 546f. (22. Juni 1472); HR 2.6.596 § 4, S. 548 (4. Juli 1472); HR 2.7.34 § 1, S. 23 (Juli 1473).

114) Die holländisch-wendischen Verhandlungen d. J. 1444 scheiterten am Streit über die Schiedsleute (HR 2.3.126–53, S. 61–70; vgl. Friedrich BRUNS (Hg.), Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck, Bd. 4 (CDS 30), Leipzig 1910, § 1674, S. 31) und die der Jahre 1455 und 1463 an der Frage der Vollmachten (26. Mai–3. Juni 1455: HR 2.4.353–4, S. 263–8; 26. Mai–20. Juni 1463: HR 2.5.329, S. 222–37). Die gegenseitige Anfechtung der Vollmachten drohte die Unterredungen in Utrecht i. J. 1473 scheitern zu lassen (HR 2.7.35, S. 57–90 über die Verhandlungen vom 17. bis zum 21. Juli und vom 25. Aug. bis zum 6. Sept. 1473; HR 2.7.79 § 3–43, S. 158–66, § 74–5, S. 173 über die zweite Verhandlungsrunde vom 26. Nov.–13. Dez. 1473). Die leidige Frage wurde schließlich durch die bedingte Anerkennung der Vollmachten am 30. Nov. 1473 gelöst: HR 2.7.82, S. 187f.

115) HR 2.5.73, S. 36f. (8. Mai 1461): *anseende unde merkende de grote inconueniente schaden unde hinder, achterdeele unde manslachte, de dar uute solden mogen komen, spruten unde rüsen, in den dat vormomede bestand nicht vorlenget en worde*. Vgl. auch den Brief des Brügger Kaufmanns an Lübeck vom 20. Mai 1461 (HR 2.5.74, S. 37f.: ... *wii* [sc. das Kontor und die Vertreter von Holland, Seeland und

Ich fasse zusammen. Ich habe eingangs festgestellt, daß der Sinn der hansischen Diplomatie in der Sicherung von Handel und Verkehr lag, was aber nur dann gewährleistet war, wenn die hansischen Privilegien eingehalten wurden, denn allein sie boten dem fahrenden Kaufmann Schutz gegen Gewalt und Unrecht sowie gegen die sich daraus ergebenden Verluste. Der Konnex Friede-Hanseprivilegien-Gedeihen des Handels ergibt sich aus der von Johannes Osthusen formulierten Zielsetzung des hansischen Verbands und umschreibt die Ziele der hansischen Diplomaten.

Allerdings hatten die Hansestädte eine wesentlich weitergehende Friedensvorstellung, die auf die Stiftung von Eintracht und Freundschaft zwischen zerstrittenen Parteien gerichtet war. Dieser von Gott kommende Friede, von dem »das Heil, das Wohlergehen und die Beständigkeit« aller Zeitgenossen abhing, wurde erst durch die Beseitigung von Haß, Verachtung, Mißtrauen und Angst zwischen den verfeindeten Parteien geschaffen. Diese gefühlsbezogene Friedensvorstellung begegnet uns in den hansischen Quellen der Blütezeit nur bei der Wiederherstellung des Stadtfriedens, so in Lübeck im Jahre 1416.

Eine etwas bescheidenere Friedensvorstellung kommt zum Vorschein, sobald sich die Hansestädte mit den Differenzen zwischen Mitgliedsstädten befaßten. Hier stellte die Schlichtung von Zwietracht und Unwillen die Freundschaft, die die Hansestädte seit Mitte des 13. Jahrhunderts miteinander verband, wieder her. Im Mittelpunkt dieser *amicicia* standen jedoch nicht die Gefühle der Betroffenen, sondern vielmehr – recht pragmatisch – der Rechtsschutz des Hansekaufmanns sowie die Sicherheit seiner Waren in der fremden Hansestadt.

Schließlich findet man eine ziemlich verblaßte Friedensvorstellung in den Unterlagen der Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten. Die grundsätzlich rückwärtsgewandten hansischen Friedensverträge legten die bisherigen Differenzen für alle Zeit bei und schufen Abhilfe für konkrete Beschwerdepunkte. Typisch für die hansische Blütezeit waren allerdings die Waffenstillstände. Diese schlossen die hansischen Diplomaten, weil eine dauerhafte Einigung mit dem Gegner im 15. Jahrhundert immer schwieriger wurde und der Abschluß einer Waffenruhe zumindest weiteren Schaden verhütete. Das Wort *vrede*, mit dem die Waffenstillstände bezeichnet wurden, hat nichts mit dem gefühlsbezogenen Stadtfrieden oder der pragmatischen Freundschaft zwischen den Hansestädten gemein.

Welche der drei hansischen Friedensvorstellungen zum Ausdruck kam, hing von einer nüchternen Einschätzung der Chancen ab. Diese waren dank der Friedenshoheit des Rats in der Stadt am größten, etwas geringer bei der Vermittlung zwischen zerstrittenen Hansestädten und fast gar nicht mehr existent in den Beziehungen mit den auswärtigen Mächten. Die umfassende Stadtfriedensvorstellung verschwand nie ganz aus den Köpfen der Hansens, wie die gelegentlichen, freudigen Mitteilungen über den Abschluß eines Friedensvertrags zei-

Friesland] ... *overtrachteden to beyden tziden, wat grotes, quades und arges lyves und ghudes to verlesene hürinne gescheen mochte, by also dat in dessen saken ghene endracht und pays van bestande vorramet en worde ... Also overtrachte wü den groten vrese, vorlust lyves und ghudes und vorderfnisse der coopmanschap ... Und [sc. die Kontorsrepräsentanten] hopen, dat ghi erbare heren [sc. Lübeck] desselven bestandes wal toureden solt siin, wente wü nicht anders beters mercken noch doen en konden up desse tiid.*

gen¹¹⁶), aber die Welt war nicht so beschaffen, als daß sich diese Friedensvorstellung überall durchsetzen ließ. Der Friede war nämlich stets gefährdet, und dies mußten die Hansen immer vor Augen haben. Ein Beispiel: Nachdem König Ruprecht den Neuen Rat von Lübeck 1410 geächtet hatte¹¹⁷), besannen sich etliche königsferne norddeutsche Fürsten wieder auf ihre Reichstreue und teilten dem Neuen Rat mit, daß sie sich verpflichtet fühlten, dem Reichsrecht Beistand zu leisten und die Handelswaren der Lübecker sowie aller anderen Kaufleute, die geschäftlichen Kontakt zu den Lübeckern unterhielten, zu beschlagnahmen¹¹⁸). Daraufhin schrieb das Brügger Kontor einen besorgten Brief an die livländischen Städte, in dem es auf die verheerenden Schäden hinwies, die dem Hansekaufmann ins Haus standen. Man finde – so die Niederlassung – jeden Tag genügend Herren und andere, die danach trachteten, dem Hansekaufmann seine Güter ohne Rechtsgrund zu entwenden; umso schlimmer müsse es jetzt kommen, wo sie die Reichsacht vorschützen können¹¹⁹). Die Sicherheit des hansischen Handels und Verkehrs war also schon unter ›normalen‹ Umständen arg bedroht.

In einer zur Selbsthilfe und Gewalt neigenden Welt mußte die Hanse eine pragmatische Friedensvorstellung entwickeln. Sie konnte sich nicht der Illusion hingeben, daß der innige, gefühlsbezogene Friede im Rahmen der Beziehungen mit den auswärtigen Mächten zu verwirklichen war, sondern sie mußte sich mit dem politisch-diplomatisch Machbaren begnügen, und dies hieß: durch die Sorge um die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien den Verkehr und Warenhandel zu sichern, damit die Geschäfte liefen.

ANHANG I

HANSISCHE SOLIDARITÄT BEI FÜRSTLICHEN ANGRIFFEN

Wie oben festgestellt, sollte *amicicia* auch bei einem fürstlichen Angriff auf eine Hansestadt zum Tragen kommen. In Rezessen und Tohopesaten verpflichteten sich die Hansestädte zunächst zur Verwendung für die bedrohte Stadt, dann zum Angebot der freiwilligen Gerichtsbarkeit und schließlich zu tätiger Hilfe. Diese Regeln wurden in genau dieser Reihenfolge eingehalten.

116) HR 1.2.314, S. 373f. (19. Jan. 1386); HR 1.6.14, S. 10f. (9. Apr. 1411); HR 1.7.572, S. 377 (22. Jan. 1423); 573, S. 379f. (6. Feb. 1423); 586, S. 391f. (9. März 1423); HR 2.1.506, S. 448f. (6. Feb. 1436).

117) LUB 5.299, S. 336–8 (21. Jan. 1410).

118) Bernhard von Braunschweig-Lüneburg i. J. 1410: HR 1.5.688, S. 536f.; Graf Wilhelm von Holland am 11. Feb. 1411: HR 1.5.689, S. 537.

119) HR 1.5.685, S. 535f. (26. Juni 1410); mut. mut. gleichlautend an Braunschweig: HR 1.5.686, S. 536 (28. Juni 1410): ... *wo hoge unde wo sere futerliken de hensestede unde de ghemene copman unde alle andere vorderfliken mochten beschadet werden an lyve unde an ghude, beyde tho lande unde tho watere, de handelinge off jenigerhande ghemenschopp mit den van Lubeke unde mit eren medeplegers hedden, want men vindet vele heren unde andere, de dach by daghe dem copmanne entweldigen van synen ghuden, dar see gen recht noch rede tho hebben, de wol sunder sparen vorder upp den copman anevank don sullen, wor dat se de achte tho hulpe hebben mogen.*

Nach Erhalt einer Klageschrift oder Nachricht über den Ausbruch des Streits verwendeten sich die unbeteiligten Hansestädte zunächst schriftlich für die angegriffene Stadt¹²⁰⁾. Zwei Beispiele zeigen, daß die Städte auf der strikten Einhaltung der Reihenfolge der vereinbarten Maßnahmen zur Unterstützung einer bedrohten Hansestadt bestanden: Sie lehnten es nämlich ab, den ersten Schritt – die Absendung von Verwendungsbriefen – zu überspringen.

- Lübeck riet Stralsund in seinem Konflikt mit König Erich von Dänemark zunächst zu einem gütlichen Vergleich ohne Beteiligung anderer Städte¹²¹⁾, lehnte dann Stralsunds Rechtserbieten (*juwer vorbedinge unde rechtes blivinge tighen koninges Erickses tosprake*) am 1. März 1447 vorläufig ab, weil dies vorher auf dem wendischen Städtetag zu Rostock besprochen werden sollte¹²²⁾. Über Beschlüsse oder Briefe der Rostocker Tagfahrt in dieser Angelegenheit wissen wir nichts Genaues¹²³⁾, aber sie muß Lübeck beauftragt haben, sich für Stralsund zu verwenden, denn dies tat die Travestadt nachweislich vor dem 25. Mai 1447¹²⁴⁾.
- Auch bei Stettins Streit mit Markgraf Friedrich II. von Brandenburg bestand der Lübecker Hansetag vom 23. April 1469 auf der Priorität von Verwendungsbriefen vor allen anderen Maßnahmen zugunsten der angegriffenen Stadt¹²⁵⁾.

120) So in Dortmunds Konflikt mit dem Erzbischof Köln und der Grafschaft Mark (HR 1.3.391, S. 394 f. vom 1. Mai 1388; 400, S. 399 f. v. J. 1388), in der Soester Fehde (HR 2.3.288 § 2, S. 174 vom 28. Mai 1447 mit HR 2.7, S. 723 vom 20. Mai 1447), im Streit zwischen Stralsund und König Erich von Dänemark (HR 2.3.288 § 7, S. 175 f. vom 18. Mai 1447) und in Stettins Auseinandersetzung mit dem Herzog von Mecklenburg und dem Markgrafen von Brandenburg (HR 2.6.183 § 37, S. 152 vom 23. Apr. 1469). Ein Vermittlungsangebot in Rostocks Streit mit dem Herzog von Mecklenburg ist nicht überliefert, aber die wendischen Städte haben unzweifelhaft in dieser Sache vermittelt (CDS 30 [wie Anm. 114], § 1662, S. 20; HR 2.3.83, S. 41 f. vom 20. Nov. 1443; 84, S. 42 vom Nov. 1443; 85, S. 43 vom 11. Dez. 1443).

121) Am 1. Jan. 1447 (HR 2.3, S. 161 Anm. 3), nachdem Wisby die Travestadt am 13. Dez. 1446 gebeten hatte, zwischen Stralsund und Erich zu vermitteln (ebd.).

122) HR 2.3.276, S. 161 (Nachschrift).

123) Ein Rezeß des Rostocker Tags vom 21. März 1447 ist nicht erhalten, und die von dieser Tagfahrt überlieferten Briefe beziehen sich allesamt auf die Differenzen mit König Christoph von Dänemark: HR 2.3, S. 160–2.

124) LUB 8.432, S. 473 f. vom 25. Mai 1447 (Regest: HR 2.3.291, S. 198): In bezug auf Erichs *schuldninghe unde tosprake* gegen Stralsund habe *desulve rad to Lubeke hijr bevoren an juwe gnade ... gheschreven*.

125) HR 2.6.183 § 37, S. 152: Stettin hatte sich vor den Städten zu Recht erboten, aber die Ratssendeboten beschlossen, *dat ze id so depe nicht vorschriuen wolen, men hebben dat vorschreven an den heren marggraven in der besten wise, zine gnade biddende, dat he van den van Stettin nemen wolde, wes ze inne redeliken zinen gnaden plegen weren, uppe dat de lande unvordorven bleven umme wolfart des gemenen besten*. Dazu vgl. den Danziger Bericht über diesen Hansetag, der ausdrücklich betont (HR 2.6.185 § 37–8, S. 167 f.), daß die Ratssendeboten die Absendung von einem *fruntliken bedebreff* allen anderen Maßnahmen zugunsten Stettins vorerst vorzogen, und den Brief selbst, in dem Friedrich gebeten wird, Stettin bei den herkömmlichen Pflichten zu belassen (HR 2.6.193, S. 177 vom 16. Mai 1469). Daß DAENELL, Blütezeit (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 492, dieses Schreiben moralisierend und leicht vorwurfsvoll als »nur ... ein vorsichtiges Fürschreiben an den Kurfürsten« bezeichnet, scheint mir angesichts der hier festgestellten Reihenfolge der Maßnahmen zugunsten einer angegriffenen Hansestadt überzogen.

Blieb die Verwendung ergebnislos, so schlug man die freiwillige Gerichtsbarkeit vor. Die betroffene Stadt erbot sich zu Recht vor den nichtbeteiligten Hansestädten und anderen, aus Gründen der Standesproporz notwendigen Urteiler¹²⁶). Bisweilen wurde das Angebot der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Anregung eines Waffenstillstandes¹²⁷) oder der Erklärung der Bereitschaft unbeteiligter Städte, zwischen den Parteien zu vermitteln¹²⁸), verknüpft.

Ließ sich der Streit immer noch nicht beilegen, so unterstützten die nichtbeteiligten Hansestädte das angegriffene Mitglied finanziell¹²⁹) oder militärisch. Die Bitten um militärischen Beistand sind aufschlußreich, weil sie demonstrieren, daß der Krieg für die Hanse immer die *ultima ratio* blieb. Kolberg begründete seine Bitte an die preußischen Städte um *hulpe* mit dem Hinweis darauf, daß seine Gegner sein Rechtserbieten ausgeschlagen hatten¹³⁰). Als die wendischen Städte Kolbergs Bitte um *hulpe, rat unde trost* am 28. Januar 1444

126) So im Streit Braunschweigs mit den Velheimern und deren Verbündeten (HUB 6.1042, S. 581 vom 1. Sept. 1432), in der Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Münster einerseits und Hamburg und Lübeck andererseits über die Eroberung Emdens und die Gefangensetzung des als Seeräuber (!) tätigen Propstes Imel (HR 2.2.158, S. 137–9 vom 8. Nov. 1437; 246, S. 198 vom 16. Aug. 1438; 311, S. 249 vom 5. Okt. 1439; 349, S. 283 vom 20. Jan. 1440) und schließlich im Lüneburger Zollstreit (vgl. HR 2.3, S. 21f.).

127) So im Kolberger Streit (HR 2.3.53–4, S. 28f. vom 16. Juli 1443; vgl. HR 2.3.62, S. 33 vom 2. Sept. 1443 und 63, S. 33 vom 5. Sept. 1443) und bei den Differenzen zwischen Stralsund und König Erich von Dänemark (HR 2.3.291, S. 198 (Druck LUB 8.432, S. 473f.) vom 25. Mai 1447; HR 2.3.306, S. 205 (Druck: LUB 8.468, S. 514) vom 19. Sept. 1447; vgl. auch HR 2.3.384, S. 321f. (Druck: LUB 8.504, S. 552f.) vom 2. März 1448).

128) So die wendischen Städte im Zusammenhang mit dem Streit zwischen Kolberg und dem Herzog von Pommern sowie dem Bischof von Kammin (HR 2.3.94 § 11, S. 47 vom 28. Jan. 1448) und der Hansetag in bezug auf die Fehde zwischen Stettin und dem Markgrafen von Brandenburg (HR 2.6.183 § 37, S. 152 vom 23. Apr. 1469 mit HR 2.6.185 § 37–8, S. 167f. und 193, S. 177 vom 16. Mai 1469). Bei der Soester Fehde boten die wendischen Städte ihre Vermittlung an, ohne daß ein Hinweis auf ein etwaiges Rechtserbieten Soests fiel (HR 2.3.204, S. 101f. v. J. 1445; 204, S. 102–4 vom 8. Okt. 1445).

129) So bat Dortmund im Rahmen seines Streits mit Kurköln und der Grafschaft Mark – nachdem Lübecks Verwendungsbriefe offenkundig fruchtlos geblieben waren – den Lübecker Hansetag vom 1. Mai 1389 um ein Darlehen in Höhe von 9000 rheinischen Gulden, was die Ratssendeboten *ad referendum* nahmen (HR 1.3.423 § 3, S. 437). Die Preußen lehnten diese Bitte später ab (HR 1.3.431 § 5, S. 447 vom 13. Juli 1389), aber Lübeck bewilligte sie (HR 1.4, S. 577 Anm. 1 vom 2. Jan. 1390 mit HR 1.4.639, S. 577 vom 11. Okt. 1392). Auch Stralsund, Zwolle und Deventer gewährten Dortmund Darlehen um diese Zeit (vgl. HUB 4, S. 410 Anm. 1; HUB 4.1083–4, S. 478). Im Rahmen seines Streits mit dem Herzog von Pommern und dem Bischof von Kammin bat Kolberg Danzig um ein Darlehen von 1000 rheinischen Gulden (HR 2.3.45, S. 25 vom 17. Mai 1443). Nach ihrer Absage an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg am 5. Dez. 1466 (HUB 9, S. 207 Anm. 3) baten die sächsischen Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck um *hulpe* (HUB 9.331, S. 207 vom 16. Nov. 1466 und HUB 9.344, S. 215 vom Ende Jan. 1467) und erhielten von Hamburg ein Darlehen in Höhe von 1000 mr. (HR 2.6, S. 1 Anm. 3).

130) HR 2.2.693, S. 577–9 vom 13. März 1443. Die wendischen Städte, so erfährt man aus einem Kolberger Brief an Danzig, hatten *uns lude gesant unde hapen, se werden uns myt den yrsten noch mer sendende* (HR 2.3.45, S. 25 vom 17. Mai 1443).

bewilligten¹³¹⁾, begründeten sie dies mit dem Hinweis auf die Tohopesate vom 20. August 1443, wodurch sie sich zur gemeinsamen Abwehr von fürstlichen oder sonstigen herrschaftlichen Angriffen mit bewaffneter Macht verpflichtet hatten¹³²⁾. Kolberg begründete seine letzte Bitte an die wendischen Städte um militärische Hilfe mit der erneuten Ablehnung des Rechtserbietens¹³³⁾. Wenige Jahre später führte Stralsund sowohl die Fruchtlosigkeit seines Rechtserbietens an König Erich als auch die Tohopesate vom 20. August 1443 an, als es Lübeck am 6. August 1447 um militärischen Beistand bat¹³⁴⁾. Militärische Hilfe für eine angegriffene Hansestadt wurde erst dann erwogen, nachdem alle friedlichen Mittel (Verwendungsschreiben, Rechtserbieten, Angebot von Vermittlung durch neutrale Städte usw.) wirkungslos geblieben waren.

ANHANG II

AUSSÖHNUNGSMASSNAHMEN

Hansische Unterhändler vereinbarten mit ihren Verhandlungspartnern hin und wieder Bußpilgerfahrten¹³⁵⁾, Ewigmessenstiftungen¹³⁶⁾ (in der Regel verbunden mit Kapellenbau¹³⁷⁾), Schenkungen an die Armen¹³⁸⁾, Totenfeiern¹³⁹⁾ und schließlich öffentliche, feierliche Bitten um Verzeihung¹⁴⁰⁾, die, wie man meinen könnte, der Aussöhnung der Konfliktparteien dienten. Ich habe acht solcher Fälle gefunden¹⁴¹⁾:

131) HR 2.3.94 § 1, S. 46. Vgl. die Ausschreibung des Tages: HR 2.3.90–1, S. 45 vom 1. Jan. 1444.

132) HR 2.3.68, S. 34f.

133) HR 2.3.100, S. 48f. vom 24. März 1444.

134) HR 2.3.301, S. 203 (Druck: LUB 8.457, S. 503f.). Danach hört man nur noch von allgemeinen Plänen der wendischen Städte, die Auslierer des abgesetzten Dänenkönigs aus der Ostsee zu entfernen (HR 2.3.378, S. 320 vom 28. Dez. 1447). Stralsunds Warnungen gegen den Handelsverkehr mit Erichs Hochburg Gotland (HR 2.3.301, S. 203 vom 6. Aug. 1447; vgl. HR 2.3.377, S. 320 vom 10. Dez. 1447) führten angesichts der Angriffe auf die Schifffahrt der unbeteiligten preußischen Städte zum Vorschlag eines gemeinsamen preußisch-wendischen Gotlandhandelsverbots (HR 2.3.380–1, S. 321).

135) HR 1.2.182, S. 196f. (vor 24. Juni 1379) mit HR 1.2.218, S. 259–61 (wohl am 4. Juli 1380); HR 1.4.618 § 3, S. 563 mit HR 1.4.620 § 2, S. 564 (ca. 25. Juli 1400); HR 1.6.262 § 129–36, S. 223f. (27.–28. Juli 1416).

136) HR 1.3.443 § 1(1), S. 456 mit HR 1.3.454, S. 470f. (gefordert 29. Sept. 1389); HR 1.4.620 § 4–6, S. 564 (ca. 25. Juli 1400).

137) HR 1.2.182, S. 196f. (vor 24. Juni 1379) mit HR 1.2.218, S. 259–61 (wohl am 4. Juli 1380); HR 1.2.342 § 20–1, S. 407–9 (Forderung 1387); HR 1.6.268 § 12, S. 236 (15. Juni 1416); HR 2.3.35, S. 18–21 (1443) mit HR 2.3, S. 24 Anm. 1 (27. Okt. 1443).

138) HR 1.4.620 § 3, S. 564 (ca. 25. Juli 1400).

139) HR 1.4.620 § 1 & 7, S. 564 (ca. 25. Juli 1400).

140) Z. B. HR 1.2.218, S. 260 (wohl am 4. Juli 1380); HR 1.4.38 § 5, S. 31 (11. Nov. 1391); HR 1.6.262 § 139–40, S. 224 (28. Juli 1416).

141) Ich klammere hier die Versöhnungsmaßnahmen (feierliche Entschuldigungen, Seelmessen für alle Gefallenen) im Vertrag vom 21. Mai 1445 zwischen Herzog Bogislaw von Pommern, Bischof Siegfried

- 1) Bei der Aussöhnung der infolge der Braunschweiger Schicht (1376–80) zerstrittenen Ratsparteien wurden im Jahr 1380 der Bau einer Kapelle, die Stiftung zweier Ewigmessen und Bußpilgerfahrten nach Rom vereinbart¹⁴²⁾.
- 2) Wegen der Gefangensetzung der hansischen Kaufleute in Brügge im Jahr 1378 bestand die Hanse zunächst (1387) neben einer feierlichen Entschuldigung durch Vertreter der Vier Leden auch auf den Bau einer Kapelle und die Stiftung dreier Ewigmessen¹⁴³⁾. Als dies abgelehnt wurde, verlangten die Hansen den Bau dreier Altäre in Brügge nebst Stiftung dreier Ewigmessen sowie die Entschuldigung¹⁴⁴⁾. Bei der nächsten Verhandlungsrunde (1389) forderte die Hanse die Stiftung von je einer Ewigmesse in Gent, Brügge und Ypern sowie die Bitte um Verzeihung¹⁴⁵⁾, was die flämische Seite ebenfalls ablehnte. Schließlich (1391) einigte man sich auf eine feierliche Entschuldigung sowie eine Reihe von Bußpilgerfahrten¹⁴⁶⁾.
- 3) Lübeck und die preußischen Städte verpflichteten sich im Jahr 1400 zwecks Beilegung der Kalmarschen Angelegenheit¹⁴⁷⁾, bei der die Mannschaften preußischer Frieseschiffe 80 Seeleute aus Kalmar in der Überzeugung, sie seien Vitalienbrüder, als Piraten verurteilten¹⁴⁸⁾ und über Bord warfen, freiwillig¹⁴⁹⁾ zur Abhaltung von Totenfeiern, Bußpilgerfahrten, zu Stiftungen an die Armen und zur Stiftung von Ewigmessen¹⁵⁰⁾.
- 4) Am 9. Oktober 1403 bestimmte die von Hamburg und Graf Albrecht von Holland zum Schiedsrichter bestellte flämische Stadt Gent, daß Hamburg für jeden der vier namentlich genannten getöteten Holländer 102 Nobel zu zahlen habe, davon zwölf Nobel für

von Kammin und Kolberg aus, weil der Text nur in einem Regest in den Hanserezessen (HR 2.3.194, S. 93f.) verfügbar ist. Dieses Regest wurde von Prof. Riemann aufgrund einer Abschrift aus dem 18. Jahrhundert *ex antiquo civitatis Treptoeae protocollo*, die sich i. J. 1881 in seinem Privatbesitz befand (vgl. HR 2.3.194, S. 93f. Stückbeschreibung), angefertigt. Der Herausgeber der Hanserezesse hat die Abschrift nicht eingesehen, und sie ist heute nicht mehr nachzuweisen.

142) HR 1.2.218, S. 259–61 (wohl am 4. Juli 1380). Vgl. den Entwurf: HR 1.2.182, S. 196f. (1379, vor dem 24. Juni).

143) HR 1.2.342 § 21, S. 408.

144) Wie Anm. 143.

145) HR 1.3.443 § 1(1), S. 456 (29. Sept. 1389). Vgl. die Zusammenfassung der hansischen Forderungen seitens der flämischen Städte: HR 1.4.454 § 1, S. 470.

146) HR 1.4.38 § 5, S. 31 (11. Nov. 1391). Diese Vereinbarung wurde am 8. Jan. 1393 in die Tat umgesetzt: HR 1.4.134 § 20, S. 108.

147) Hierzu s. HR 1.4.372–9, S. 355–62 sowie Ernst DAENELL, *Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, Leipzig 1897, S. 131–3.

148) Vgl. HR 1.4.262, S. 254–7 und 264, S. 258f.

149) Vgl. HR 1.4.618 § 1, S. 563: Lübeck und die preußischen Städte stellten fest, *dat se nen strenge recht in dessen saken jegen se* [Königin Margareta von Dänemark und die Stadt Kalmar] *soken wolden, sunder umme groter eendracht unde vredes willen wolden se wandele* [Abstellung einer Beschwerde] *lecgen*.

150) HR 1.4.620, S. 564 (ca. 25. Juli 1400).

Seelenmessen am Wohnort der Verstorbenen oder dort, wo deren *mage unde vründe* dies wünschten¹⁵¹⁾.

- 5) Heinrich IV. von England verpflichtete sich im Rahmen des anglo-preußischen Handelsvertrags vom 4. Dezember 1409 unter anderem zur Zahlung von 150 Nobeln für jeden der 28 von den Engländern ertränkten Preußen und Livländer, wobei das Geld zur Stiftung von Seelgeräten aufgewendet werden sollte¹⁵²⁾.
- 6) Die städtischen Schiedsrichter, die am 15. Juni 1416 die Aussöhnung zwischen dem Alten und dem Neuen Lübecker Rat herbeiführten, hielten die Travestadt zum Bau einer Kapelle und zur Stiftung einer ewigen Vikarie an¹⁵³⁾.
- 7) Vier Mitglieder des Neuen Rats von Lübeck verpflichteten sich am 28. Juli 1416 nach der Aussöhnung mit dem Alten Rat zu einer Pilgerfahrt und einer vor dem Reichsoberhaupt abzugebenden Ehrenerklärung für König Erich von Dänemark, den sie in Konstanz zu Unrecht beschuldigt haben sollten, Lübeck dem Reich entfremden zu wollen¹⁵⁴⁾.
- 8) Wegen der Ermordung von 80 Hansekaufleuten am 3. Juni 1436 verpflichtete sich die flämische Stadt Sluis zur Stiftung einer Ewigmesse in der Bartholomäuskapelle der dortigen Frauenkirche¹⁵⁵⁾.

Aussöhnungsmaßnahmen wurden also insgesamt recht selten gefordert oder vereinbart, während die Einhaltung (und gegebenenfalls Erweiterung) der hansischen Vorrechte im Ausland sowie die Entschädigung für erlittene materielle Schäden stets an erster Stelle unter den Anliegen der hansischen Unterhändler standen. Bei der Ausfertigung der Vereinbarungen trennte man sie in der Regel sorgfältig von der Entschädigung für Güterraub, Kaperung usw.

Dienten diese Aussöhnungsmaßnahmen der Aussöhnung im modernen Sinne des Wortes, das heißt dem Abbau feindlicher Gefühle? Es fällt auf, daß sie in der Regel ohne Bezug auf die Lebenden getroffen wurden. Vielmehr begründete man sie fast immer mit dem expliziten Hinweis auf die (unschuldig) Verstorbenen, deren Seelen zum Trost sie dienen sollten.

151) HUB 5.593 § 5, S. 304. Bezüglich der anderen Toten und Verwundeten (*dode, lemende unde wonden*), über die nicht genug Klarheit gewonnen werden konnte, um eine geeignete *zonen* zu vereinbaren, erklärte Gent die Ansprüche beider Verhandlungspartner für gegenstandslos.

152) Der Bestimmungszweck der Gelder wurde allerdings weder in den Zahlungsverpflichtungen des englischen Königs (HUB 5.906–7, S. 476 vom 10. Okt. 1409) noch im Vertrag von London (HUB 5.916, S. 479–82) erwähnt. Aus der Korrespondenz zwischen dem Hochmeister und Heinrich IV. wird aber deutlich, daß *de submersis et interfectis indebite per Anglicos de terra Prusie et Livonie* eine *debita emenda et congrua satisfactio* geleistet wurde: HUB 5.590 § 3, S. 300 (29. Sept. 1403); HR 1.5.290, S. 209f. (15. Dez. 1405); HUB 5.830, S. 432 (26. März 1408); HR 1.5.525, S. 421f. (5. Juli 1408); 526, S. 422f. (7. Juli 1408); 534 § 6, S. 429 (29. Aug. 1408). Zur Höhe und Bestimmung der Zahlung sowie zur Zahl der Toten vgl. den Beschluß der preußischen Städte vom 9. Juni 1409: *van 28 tüchtigen gutten mannen, schiffheren unde kouffluthen, dy us Prussen unde Lifflant sind oberworffen, ... uff islichen toden 150 noblen, umbe selegerethe domitte tzu stifften* (HR 1.5.581 § 8, S. 462).

153) HR 1.6.268 § 12, S. 236.

154) HR 1.6.262 § 122–40, S. 222–4; 287 § 14–5, S. 253–5; 298, S. 255f.

155) StA Köln, Hanse Urkunden U3/108. Druck: HUB 7/2 [in Bearbeitung].

- Der Braunschweiger Rat verpflichtet sich im Jahr 1380, eine neue steinerne Kapelle erbauen zu lassen und darin zwei Ewigmessen zu stiften, wobei die zwei *armen presteren ... scholen vlitliken bidden to ewighen tiden vor der erliken lude zeele, de in der schichte doot ghebleven zint*¹⁵⁶. Der Rat mußte zudem ebensoviele Pilger nach Rom schicken, wie Menschen in der Schicht zu Tode gekommen waren, und diese Pilger *scholen ok unsen heren God vlitliken vor desulven doden zeele bidden*¹⁵⁷.
- Die von den wendischen und preußischen Städten zur Bereinigung der Kalmarischen Angelegenheit zu stiftende Ewigmesse in der Kalmarer Pfarrkirche sollte *der doden zele to troste* dienen, und die Städte verpflichteten sich auch zur Stiftung von Ewigmessen in einem Thorner, einem Elbinger und einem Danziger Kloster, *darynne men denken schal der doden sele to ewigen tiden*¹⁵⁸.
- Als Schiedsrichter bei den Streitigkeiten zwischen Hamburg und Graf Albrecht von Holland bestimmte Gent am 9. Oktober 1403, daß Hamburg 90 Nobel für jeden der vier namentlich genannten toten Holländer und darüber hinaus *vor enen ysliken* [toten Holländer] *12 nobelen, omme een jaer zielmissen darover te don up der stede, dar een yslik wonachtich off dar de mage unde vründe des begeren*, zu zahlen habe¹⁵⁹.
- Heinrich IV. von England versprach dem Hochmeister am 26. März 1408 bezüglich des Wunsches der preußischen und livländischen Gesandten, *per nos de salubri remedio pro animabus quorundam submersorum ordinari, prout bonum conscientie dictaverit*, daß er, sobald ihm die Zahl der Toten bescheinigt worden sei, *de oracionum suffragiis et aliis variis salutiferis remediis ipsorum defunctorum animabus profuturis Deoque et hominibus placitis pie satis ordinare*¹⁶⁰ werde.
- Der am 15. Juni 1416 von den städtischen Schiedsrichtern vorgeschriebene Bau einer Kapelle in Lübeck und die Stiftung einer ewigen Vikarie darin sollten *den vorscreven doden* [sc. *des olden rades ... vrunde*] *unde allen kristen zelen to troste* dienen¹⁶¹.
- Schließlich vereinbarten die hansischen Unterhändler mit Sluis am 27. Oktober 1443, die flämische Stadt solle in der dortigen Bartholomäus-Kapelle *doen alle daghe eewelike unde eervelike eene lesende messe in ghedinkenessen ende love messen van den zielen van den personen van beeden züden, die doot bleven*¹⁶².
Daß Aussöhnungsmaßnahmen wie Ewigmessen usw. dem Trost der Seelen der (unschuldig) Verstorbenen dienen sollten, geht auch aus einem anderen Beispiel hervor.
- Als die hansischen Unterhändler im Jahr 1387 den Bau dreier Altäre in Brügge und die Stiftung von drei dort abzuhaltenden Ewigmessen als Genugtuung für die widerrechtliche

156) HR 1.2.218, S. 260.

157) Wie Anm. 156.

158) HR 1.4.620 § 5–6, S. 564 (ca. 25. Juli 1400).

159) HUB 5.593 § 5, S. 304.

160) HUB 5.830, S. 432.

161) HR 1.6.268 § 12, S. 236 (15. Juni 1416).

162) StA Köln, Hanse Urkunden U3/108. Druck: HUB 7/2 [in Bearbeitung].

Gefangensetzung der Hansekaufleute im Jahr 1378 forderten, lehnten die Flamen dies mit der Begründung ab, *dar mechtighe lude dot weren ghebleven, dar pleghe men in desen lande altare vor to makene unde ewighe misse to besettene, sunder vor sodane zake, alze wi clagheden, noch der ghelike, en pleghe men des nicht; it were ok en wonderlik dingh, dat men vor tütlieke broke, dar nymand dot ghebleven were, ene ewighe beteringhe don solde*¹⁶³). In ihren Augen eigneten sich »ewige« Aussöhnungsmaßnahmen wenig als Wiedergutmachung von materiellen Schäden (*tütlieke broke*). Eine zeitlich unbegrenzte Genugtuung (*ewighe beteringhe*) war demnach nur angebracht, um den Tod Unschuldiger zu sühnen¹⁶⁴).

Während Pilgerfahrten, Kapellenbau, Ewigmessenstiftungen, Totenfeiern und Schenkungen an die Armen also ausschließlich dem Trost der Seelen der (unschuldig) Verstorbenen dienten, galt die feierliche Bitte um Verzeihung den Lebenden, zumal sie in der Regel nicht nur öffentlich, sondern auch in Anwesenheit der Opfer ausgesprochen werden sollte.

- Der Braunschweiger Rat verpflichtete sich im Jahr 1380, im Beisein der vertriebenen Ratsherren sowie aller anderen Teilnehmer am bevorstehenden Hansetag eidlich zu bekräftigen, daß die Braunschweiger Schicht *in hasten mode* geschehen sei und ihnen leid tue. Sodann hatte er die Anwesenden um Vergebung und um Wiederaufnahme in die Hanse (*en juwes copmannes rechticheyt*) zu bitten¹⁶⁵). Die Braunschweiger Ratsherren vollzogen diese *emenda* auf dem Lübecker Hansetag vom 12. August 1380, und der Vorgang wurde urkundlich festgehalten¹⁶⁶).
- Im Rahmen der Einigung mit der Hanse im Jahr 1391 verpflichteten sich die flämischen Städte, 100 *erlike personen van den steden unde lande to Vlanderen* in das Brügger Karmeliterkloster zu entsenden, wo sie der Vollversammlung des Brügger Kontors zu verkünden hatten, daß die Gefangensetzung der Hansekaufleute im Jahr 1378 *en leet is in gūden trūven*, und ferner die anwesenden Hansen zu bitten, *dat ze it en vorgheven, wente*

163) HR 1.2.342 § 21, S. 408.

164) Anders lagen die Dinge allerdings i. J. 1416, als die städtischen Unterhändler zur Abwehr der strengen Forderungen König Erichs von Dänemark nach einer Bestrafung der vier Mitglieder des Neuen Lübecker Rats den Vorschlag unterbreiteten, die Vier auf eine *bedeward* nach Einsiedeln (Schweiz) und anschließend zum Reichsoberhaupt zwecks Abgabe einer Ehrenerklärung für den Dänenkönig ziehen zu lassen (HR 1.6.262 § 129, S. 223). Nachdem sich Erich mit diesem Vorschlag hochzufrieden erklärt hatte und die Unterhändler den anderen hansischen Ratssendeboten Bericht erstattet hatten, wurden alle möglichen Bedenken geäußert, allerdings nicht das nächstliegende, daß nämlich eine solche *bedeward* keine geeignete Maßnahme zur Abhilfe der königlichen Beschwerde (*zwarheid*) sei, da schließlich niemand zu Tode gekommen war. Diese Unterlassung ist wohl nur mit der Zwangslage zu erklären, die die städtischen Unterhändler klar erkannt hatten: Erich hatte gedroht, die mühsam erreichte Vereinbarung über die Freilassung der Lübecker Schonenfahrer und ihre Entschädigung an der Frage der vier Mitglieder des Neuen Rats scheitern zu lassen (§ 129, S. 223). Die Ratssendeboten überzeugten die Vier, die ausgehandelten Bedingungen anzunehmen, mit dem Argument, andernfalls *scholde myd dem copmanne alle dingh to rugghe ghan* (§ 132, S. 223), und diese erklärten sich zur Pilgerfahrt bereit, *eer de copman umme eren willen scholden in eren guderen schaden nemen* (§ 133, S. 223).

165) HR 1.2.218, S. 260.

166) HR 1.2.219 § 1–2, S. 261 f.

- ze willet dar vor wesen, dat des nummer mer schen schal*¹⁶⁷). Am 8. Januar 1393 wurde diese Sühne in Brügge vollzogen. Die Repräsentanten Gents, Yperns und der Brügger Freiheit traten in der erforderlichen Zahl im Refektorium des Brügger Karmeliterklosters auf, ließen den Sühnebrief im Beisein der Kontorsinsassen *bynnen opener dore, dar ok vele andere lude jeghenwardich weren*, verlesen und baten die Hansen um Vergebung¹⁶⁸).
- Zu den Bedingungen des Schiedsspruches, mit dem die Lübecker Verfassungskrise am 15. Juni 1416 beigelegt wurde, gehörte es, daß im Rathaus und im Beisein des Alten Rats, der städtischen Unterhändler, der Gesandten des Reichsoberhauptes und aller *erliken* Bürger *de jenne, de de nye rad weren, den olden rad vruntliken bidden myt temeliken eren, dat se ene vorgeven willen, off ze yeghen se edder ere vrunde myt werken efte worden gebroken hebben*¹⁶⁹). Auch hier betont der Bericht im Rezeß die Öffentlichkeit der Entschuldigung: Zur Verlesung des Sühnebriefs¹⁷⁰) kamen die Mitglieder des Alten und des Neuen Rats *myd velen borgeren .. uppe dem dantzelhuss* zusammen, *unde de menheid was versammeld uppe dem markede*¹⁷¹).
 - Die *zone* mit König Erich von Dänemark im Jahr 1416 wurde in mehreren Stufen vollzogen. Die vier Mitglieder des Neuen Lübecker Rats mußten zunächst den König fußfällig, *alze sik dat temed, und mid aller oetmodicheit bidden, dat er zine unholde van en keren wolde*. Sodann mußten sie erklären, daß sie ihre Worte in Konstanz, die als Anschuldigung aufgefaßt worden waren, so nicht gemeint hatten. Vielmehr – so die Vier weiter – wüßten sie sehr wohl, daß Erich ein *erlik furste unde here* sei und keineswegs die Absicht gehegt habe, Lübeck dem Reich zu entfremden. Deshalb muß der Bischof von Schleswig sie seinerzeit falsch verstanden haben. Drittens mußten die Vertreter des Lübecker Rats, die dem König *lyk* [das, was die Billigkeit verlangt] *doen schollen van erer* [sc. der Vier] *wegen*, zusammen mit den anderen hansischen Ratssendeboten den König fußfällig bitten, *efte de 4 personen etc. wes zecht hadden yeghen sine gnade, dat he den dat togeven wolde*. Danach wurde die Vereinbarung über die vor Sigmund abzugebende Ehrenerklärung vorgelesen. Die Vier bekräftigten anschließend ihre Absicht, die Reise in diesem Sinne zu unternehmen, und beteuerten erneut die Gegenstandslosigkeit des Vorwurfs gegen König Erich und den dänischen Reichsrat. Dann nahm der Dänenkönig sie bei der Hand und *toch se uppe to stande*, worauf jeder von ihnen schwor, die Bußfahrt im vereinbarten Sinne zu unternehmen¹⁷²).

Wie man sieht, lag der Sinn der Bitte um Vergebung in der Ehrenrettung der lebenden Opfer. Die Täter räumten ihre Schuld ein, indem sie ihr Bedauern über die Vorfälle möglichst

167) HR 1.4.38 § 5, S. 31.

168) HR 1.4.134 § 20, S. 108.

169) HR 1.6.268 § 22, S. 238 mit 269 § 2, S. 239. Die Sühne wurde am selben Tag vollzogen: HR 1.6.262 § 73, S. 214.

170) HR 1.6.269, S. 239f.

171) HR 1.6.262 § 73, S. 214. Das *dantzelhuss* war ein Teil des Lübecker Rathauses.

172) HR 1.6.262 § 137–40, S. 224.

öffentlich zum Ausdruck brachten, womit die Angelegenheit aus der Welt geschafft wurde. Allerdings darf man nicht übersehen, daß eine öffentliche Entschuldigung nicht immer zu den Aussöhnungsmaßnahmen gehörte¹⁷³). Sie fehlte nämlich bei der Bereinigung der Kalmarischen Angelegenheit (1400), beim Genter Schiedsspruch zwischen Hamburg und Holland (1403) sowie bei der Abmachung mit Sluis (1443). In der Tat lassen die Verhandlungen über die *beteringhe* für die Ermordung der 80 Hansekaufleute in Sluis am 3. Juni 1436 die Entschlossenheit der flämischen Stadt deutlich erkennen, unter allen Umständen eine Schuld an den Vorkommnissen einzugestehen. Vielmehr verteidigte sich Sluis mit zwei Argumenten. Zum einen hätten die Hansekaufleute mit der Gewalt angefangen, so daß sie am Zwischenfall mitschuldig waren, und zum anderen habe Sluis in Absprache mit dem burgundischen Herzog alle möglichen Schritte zur Ergreifung und exemplarischen Bestrafung der Täter unternommen¹⁷⁴). Auch bei der Unterbreitung eines Kompromisses zur Beilegung des Streits wies die flämische Stadt jede Schuld von sich¹⁷⁵). Obwohl weder der Brügger Kaufmann noch der Hansetag dies akzeptierte¹⁷⁶), fällt auf, daß die am 27. Oktober 1443 vereinbarte Sühne tunlichst jede Schuldzuweisung vermeidet. Ohne die Täter zu benennen, wird nur neutral von einer gewissen *beroerte* in Sluis gesprochen, in deren Verlauf *doot bleven zomeghe personen van beeden züden*. Folgerichtig galten die Aussöhnungsmaßnahmen dem Seelentrost *van den personen van beeden züden, die doot bleven*¹⁷⁷). Sluis war es also gelungen, nicht nur eine öffentliche Bitte um Entschuldigung, sondern auch jedwedes Eingeständnis eigener Schuld an den Vorkommnissen zu vermeiden.

Daß die Aussöhnungsmaßnahmen nicht dem Abbau feindlicher Gefühle dienten, zeigen die Begriffe, mit denen sie bezeichnet werden. In den Fällen, wo Hansekaufleute Opfer, jedoch nicht Täter waren, wurden die Vereinbarungen als *beteringe* [Genugtuung, Buße, *emendatio*], *emenda* bzw. *satisfactio* bezeichnet¹⁷⁸). Sofern in diesen Fällen eine öffentliche

173) Zu den Entschuldigungen könnte man auch die Feststellung Heinrichs IV. von England gegenüber dem Hochmeister am 26. März 1408 in bezug auf die ertränkten Livländer zählen, *quibus re vera compatimur et pro ipsis compaciendo condolemus* (HUB 5.830, S. 432). Allerdings ist dieser Ausdruck des Bedauerns nicht mit einer Bitte um Verzeihung gleichzusetzen und wurde nicht öffentlich ausgesprochen.

174) Vgl. den Brief des Herzogs an den Brügger Kaufmann vom 15. Aug. 1438 (HR 2.2.249, S. 200–2) mit dessen Anweisung an Sluis vom 21. Aug. 1438 (250, S. 202) sowie Sluis' Schreiben an Lübeck und den Hochmeister vom 12. Okt. 1442 (HR 2.2.678–9, S. 568–71).

175) Vgl. HR 2.3.34, S. 17f. (10. März 1443).

176) Vgl. HR 2.2.608 § 13, S. 509f. (20. Mai 1442).

177) StA Köln, Hanse Urkunden U3/108; Druck: HUB 7/2 [in Bearbeitung].

178) 1) In bezug auf die Gefangensetzung des Kaufmanns in Flandern i. J. 1378 forderten die hansischen Unterhändler i. J. 1387 eine *beteringhe unde zone, de deme copmanne erlik were, unde ok en ewigh dechtnisse, Ghode to eren unde dem copmanne to beteringhe* (HR 1.2.342 § 20, S. 407); i. J. 1389 bestand der Hansetag auf drei Ewigmessenstiftungen *to ener sone und beteringhe* (HR 1.3.443 § 1(1), S. 456) bzw. *pour lamende et perpetuelle memoire de la prise dessus dicte* [sc. Gefangenschaft des Kaufmanns] (HR 1.3.454, S. 470); schließlich einigte man sich auf Pilgerfahrten *Gode to eren unde deme copmanne to betringhen* (HR 1.4.38 § 5, S. 31). 2) In bezug auf die ertränkten Livländer und Preußen versprachen die Unterhändler Heinrichs IV. am 15. Dez. 1405, sich für eine *debita emenda et congrua satisfactio*

Bitte um Verzeihung geäußert werden sollte, wurde dies im Unterschied zu allen anderen vereinbarten Maßnahmen *sonne* [Ausgleichung, Beilegung eines Streits, *compositio*] genannt¹⁷⁹). Wenn Hansekaufleute die Täter waren, wählte man eine andere Begrifflichkeit. Im Rahmen der Beilegung der Braunschweiger Schicht (1380) wurden sowohl die feierliche Entschuldigung als auch alle anderen Aussöhnungsmaßnahmen (Kapellenbau, Ewigmessenstiftung, Pilgerfahrt) pauschal als *sonne* bezeichnet¹⁸⁰). Die zur Beilegung der Kalmarischen Angelegenheit¹⁸¹) vereinbarten Aussöhnungsmaßnahmen (1400), zu denen die Bitte um Verzeihung nicht zählte, nannten die Freunde der Opfer eine *nogaftige* [ausreichende] *sonne*¹⁸²). Die von Gent als Schiedsrichter im Streit zwischen Hamburg und Holland vorgeschriebene Zahlung von insgesamt 408 Nobeln für die vier getöteten Holländer bezeichnet die Urkunde vom 9. Okto-

einzusetzen (HR 1.5.290, S. 209f.; vgl. HUB 5.830, S. 432). 3) Für die in Sluis i. J. 1436 erschlagenen Hansekaufleute vereinbarte man die Stiftung einer Ewigmesse als *beteringhe ... wegben der jamerliker mord, uplopinghe und berorte* (StA Köln, Hanse I 8, f. 230r; Druck: HUB 7/2 [in Bearbeitung]). 4) Die mit Dänemark am 27./28. Juli 1416 ausgehandelte Bußpilgerfahrt ist außerordentlich schwer einzuordnen. In bezug auf die *zwarheid* [Schwierigkeit bzw. Beschwerde] *der bezegginghe* [Aussage] *unde beruchtynghe* [Rufschädigung] infolge der in Konstanz geäußerten Unterstellung, er wolle Lübeck dem Reich entfremden, wollte der König *grotter lyk uthschicken* [das, was die Billigkeit verlangt, bestimmen] (HR 1.6.262 § 123, S. 222). Nachdem die hansischen Unterhändler hatten feststellen müssen, daß der König nicht von der Idee einer Bußpilgerfahrt abzubringen war, legten die Ratssendeboten den Vieren nahe, *de dat lyk don scholden, alzo dat se en* [sc. König Erich] *berichteden* [auf den richtigen Weg bringen, ins Rechte rücken, schlichten, beilegen] *de zwarheid* (§ 131–2, S. 223). Bei der fußfälligen Bitte um Verzeihung am 28. Juli 1416, die als Vollzug der *zone* bezeichnet wird (§ 134, S. 224), erinnerte König Erich die Vertreter des Alten Rats allerdings daran, daß vereinbart (*ghedeedinghet*) worden war, *dat gy my lyk doen schollen van erer wegen* (§ 139, S. 224). Die Behebung der *zwarheid* des Königs durch das *lyk* der vier Lübecker Ratsherren scheint mir im Vergleich zur *beteringhe* begrifflich abgeschwächt. Die hansischen Berichte über die Aussöhnung mit König Erich wählten diese recht blasse Begrifflichkeit sicherlich, weil es sich bei den Beschuldigten um Lübecker Ratsherren handelte, denen die hansische Solidarität galt. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß sich Jordan Pleskow, immerhin einer der entschiedensten Verfechter der Rechte des Alten Lübecker Rats, gegenüber König Erich derart (*hochliken*) für die vier Mitglieder des Neuen Rats einsetzte, daß ihn der Dänenkönig anfuhr: *Leve her Jordan, gy willen de nu vordeydinghen, de aldus langhe gestan hebben na juwem live, ere unde na juwen gude* (HR 1.6.287 § 14, S. 254; am 28. Juli 1416).

179) So wird die am 11. Nov. 1391 vereinbarte und am 8. Jan. 1393 ausgesprochene Entschuldigung der Vertreter der flämischen Städte für die Gefangensetzung des Kaufmanns i. J. 1378 genannt. Die am 28. Juli 1416 an Erich von Dänemark gerichtete Bitte um Verzeihung wird als Vollzug der *zone* bezeichnet (HR 1.6.262 § 134, S. 224).

180) So bei dem Entwurf (HR 1.2.182, S. 196f.; ca. 24. Juni 1379) und der endgültigen Vereinbarung (HR 1.2.218, S. 259–61 wohl vom 4. Juli 1380) über die Schlichtung der Braunschweiger Schicht. Vgl. aber den Rezeß des Lübecker Tags vom 12. Aug. 1380, der die *emenda* der Braunschweiger Ratsherren annahm (HR 1.2.219 § 1, S. 261f.).

181) Obwohl Kalmar Königin Margareta von Dänemark unterstand, zählte die Stadt an der Wende zum 15. Jahrhundert zu den Hansestädten. Dazu vgl. Walther STEIN, Die Hansestädte, in: HGBll (1915) S. 171f.

182) HR 1.4.621, S. 565. Vgl. HR 1.4.618 § 4 & 6, S. 563.

ber 1403 als eine *zone*¹⁸³). Auffallend ist schließlich, daß die städtischen Schiedsrichter im Rahmen der Beilegung der lübeckischen Verfassungskrise am 15. Juni 1416 die verschiedenen Aussöhnungsmaßnahmen (Kapellenbau, Ewigmessenstiftung, Bitte um Verzeihung) mit keinem Sammelbegriff bedachten.

Während die hansischen Unterhändler eine *beteringhe* von ihren ausländischen Verhandlungspartnern forderten, wenn diese die Schuld an den Vorkommnissen trugen, genügte eine (viel neutralere) *sonne*, um durchaus vergleichbare Konflikte unter Hansekaufleuten beizulegen. Daß die Hanse strengere Forderungen an die ausländischen Unterhändler richtete, ist wohl auf ihren Willen zurückzuführen, die Geltung der hansischen Auslandsprivilegien klar und deutlich herauszustrichen, unter denen die Zusage des Geleits (u.U. ergänzt durch die Garantie der körperlichen Unversehrtheit) an prominenter Stelle rangierte¹⁸⁴). Dementsprechend faßten die Hansestädte die Gefangensetzung des Brügger Kaufmanns (1378)¹⁸⁵) und die Erschlagung der Hansekaufleute in Sluis (1436)¹⁸⁶) als schwerwiegende Privilegienverletzungen auf, die die schlimmsten Befürchtungen um den Fortbestand und die Beachtung aller hansischen Gerechtsame hervorriefen¹⁸⁷). Die *beteringhe* wurde also nicht durchgesetzt, um feindselige Gefühle zwischen Hansen und Flamen abzubauen, sondern stellte vielmehr ein weithin sichtbares Zeichen der Unantastbarkeit der hansischen Privilegien im Ausland dar.

183) HUB 5.593 § 5, S. 304. In bezug auf alle anderen Toten und Verwundeten, bei denen die unklare Beweislage *meer zonen* [meine Betonung] nicht zuließ, entschied Gent, daß die Ansprüche beider Seiten hinfällig (*quijt unde tho nichte*) waren, so daß eine *beteringe* nicht erforderlich sei. Es ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß zumindest Hamburg die Genter Schöffen und Ratsherren als *arbitros et amiables compositores* [meine Betonung] betrachtete (HUB 5.546, S. 275). In der Vereinbarung vom 13. Juni 1402 zwischen dem Rat von Holland und den Ratssendeboten von Lübeck und Thorn, Hamburg dazu zu bewegen, aus acht neutralen Städten eine *tot enen overman* zu wählen, griff man auf eine ähnliche Begrifflichkeit zurück: der gewählte *overman sal een alinge zoene* [meine Betonung] *te seggen* (HUB 5.538, S. 271).

184) Vgl. die Geleitzusage im Privileg Graf Ludwigs III. von Flandern vom 14. Juni 1360 (HUB 3.495 § 1 & 5, S. 244f.). Sowohl Karl VI. von Frankreich (HUB 5.8, S. 5–8 vom 5. Mai 1392) als auch Herzog Philipp von Burgund (HUB 5.6 § 1–2, S. 11f. vom 12. Mai 1392) garantierten die körperliche Unversehrtheit der hansischen Flandernfahrer und versprachen die strenge Bestrafung aller Zuwiderhandelnden. Auch die *Carta mercatoria* Edwards I. (1. Feb. 1303) enthielt eine Geleitsgarantie für England und alle anderen Gebiete *infra potestatem nostram* (HUB 2.31 § 1, S. 15), aber es ist zweifelhaft, daß diese Garantie auch auf hoher See galt.

185) In ihren Beschwerden strichen die hansischen Unterhändler deutlich heraus, daß die Gefangensetzung des Kaufmanns der gräflichen Geleitzusage v. J. 1360 eklatant widersprach: HR 1.2.183 § 1, S. 200 (1379); 342 § 2, S. 402 (1387); 343 § 1, S. 412 (1387).

186) Der Brügger Kaufmann wertete die Erschlagung der Hansen sowie die mangelnde Verfolgung der Täter als besonders schwerwiegende Verletzungen der hansischen Privilegien v. J. 1392: HR 2.1.574, S. 503f. (16. Juni 1436); HR 2.2.9, S. 8f. (25. Aug. 1436).

187) Unmittelbar nach der Erschlagung der Hansen in Sluis am 3. Juni 1436 wurde der Brügger Kaufmann bei den Vier Leden in Gent vorstellig und mahnte diese zu größten Anstrengungen bei der Ergreifung und exemplarischen Bestrafung der Täter, *want wy anders nicht en wisten, of wy lives und gudes hiir seker weren, ock of dem copmanne züne vriheit und privilegien solden gehalten werden* (HR 2.1.574, S. 503 vom 16. Juni 1436).

Nicht alle Aussöhnungsmaßnahmen dienten also der ›Aussöhnung‹ im modernen Sinne des Wortes. Daher können sie nicht zum Friedensinstrumentarium der hansischen Diplomatie gezählt werden, zumal sie oft genug gerade nicht im Rahmen von Friedensverhandlungen gefordert bzw. vereinbart wurden¹⁸⁸⁾. Die vom 27. Oktober 1443 datierende Einigung zwischen der Hanse und Sluis, das ebenfalls den Bau einer Kapelle und die Stiftung einer Ewigmesse auf sich nehmen mußte¹⁸⁹⁾, wurde mehr als fünf Jahre nach der Ausräumung der Differenzen zwischen der Hanse und Flandern am 20. September 1438¹⁹⁰⁾ erreicht. Bei diesen hansisch-flämischen Verhandlungen ging es ohnehin um handelspolitische Streitigkeiten, nicht um die Herstellung des Friedens nach einer bewaffneten Auseinandersetzung. Gleiches gilt für die zwischen 1387 und 1391 geführten Verhandlungen zwischen der Hanse und Flandern, in deren Rahmen Aussöhnungsmaßnahmen gefordert und schließlich vereinbart wurden, sowie für die Bereinigung der Kalmarischen Angelegenheit (1400). Auch wenn hier die wendischen und preußischen Städte ihr Angebot *umme groter eendracht unde vredes willen* unterbreiteten, hat es keinen Krieg, geschweige denn Friedensverhandlungen zwischen der Hanse und Dänemark gegeben¹⁹¹⁾. Die Verhandlungen mit König Erich von Dänemark (1416) betrafen eine Rufschädigung durch Lübecker Ratsherren, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Aussöhnungsmaßnahmen nicht mehr im Amt waren. Weil die Bußpilgerfahrt nach Einsiedeln

188) Ich übersehe hier nicht, daß der Bau einer Kapelle und die Stiftung von Ewigmessen bei der Wiederherstellung des Stadtfriedens in Braunschweig (HR 1.2.218, S. 259–61, wohl vom 4. Juli 1380) und Lübeck (HR 1.6.268 § 12, S. 236 vom 15. Juni 1416) sowie die Bezahlung von Seelenmessen bei der Schlichtung des hamburgisch-holländischen Kriegs (1403) stipuliert wurden. Zum Kriegszustand zwischen Holland und Hamburg s. HR 1.4.628, S. 567f. (18. Okt. 1400) und HR 1.5.3, S. 3 (25. Jan. 1401). Allerdings darf man die zum Zeitpunkt der Schlichtung wohl immer noch geltenden Waffenstillstände (zunächst bis Pfingsten 1402 [HR 1.5.19, S. 11f. vom 30. Apr. 1401], dann bis Weihnachten 1402 verlängert [HR 1.5.43, S. 30 vom 3. Okt. 1401 mit HR 1.5.151, S. 104 vom 7. März 1402]) nicht übersehen. Man kann nur vermuten, daß die Waffenruhe eingehalten wurde, während die Verhandlungen in Gent liefen, aber ein Beleg ist aus den überlieferten Stücken nicht zu entnehmen.

189) Regest: HR 2.3, S. 24 Anm. 1; Druck: HUB 7/2 [in Bearbeitung].

190) HR 2.2.268–71, S. 215f.

191) Vielmehr waren Königin Margareta von Dänemark und die wendisch-preußischen Städte einig in der Absicht, die Ostsee von den Piraten zu befreien, und die dänische Monarchin hatte sogar ihre Hilfe gegen die Vitalienbrüder angeboten (HR 1.4.337, S. 326f. vom 25. Feb. 1396), was die Preußen allerdings ausschlugen (HR 1.4.344 § 3, S. 331 vom 21. Apr. 1396). DAENELL, Geschichte der deutschen Hanse (wie Anm. 147), S. 131, meint sogar (leider ohne Beleg), daß Margareta nach der Ablehnung ihres Hilfsangebots »ihre Unterthanen in Dänemark und Schweden zum Schutze der Küsten und zum Besten des Kaufmanns gegen die Vitalienbrüder aufgeboten« hatte. Auch wenn die Kalmarer Schiffshauptleute hofften, *breve edder hulpe van unser vrouwen, der koningynnen*, zu erhalten (HR 1.4.372, S. 355f. vom 9. Juli 1396), fällt auf, daß weder der Kalmarer Rat noch Königin Margareta im Rahmen ihrer Proteste gegen die Hinrichtung der städtischen Mannschaften auf ein solches Aufgebot hinweist. Es hat vielmehr den Anschein, als ob die Kalmarer ihre Schiffe aus freien Stücken ausgerüstet und gegen die Vitalienbrüder geschickt hatten, weil die Piraten auch ihren Handel gefährdeten. Von Feindschaft oder gar Krieg zwischen den preußischen und wendischen Städten einerseits und Königin Margareta und Kalmar andererseits kann keine Rede sein.

und die Ehrenerklärung vor Sigmund durch Vertreter des Alten Lübecker Rats und die anderen hansischen Ratssendeboten ausgehandelt wurden, die im Einvernehmen mit König Erich die Lübecker Verfassungskrise gelöst hatten, kann man diese Gespräche kaum als Friedensverhandlungen bezeichnen. Die anglo-hansischen Unterredungen der Jahre 1403 bis 1409 befaßten sich zwar unter anderem mit Angriffen englischer Auslieger auf hoher See, aber bei den Tätern handelte es sich um Personen, die nicht im Auftrag der königlichen Zentralregierung handelten und von ihr nicht unter Kontrolle gehalten werden konnten. Deshalb lehnten die englischen Unterhändler bis zuletzt jede Verantwortung für die Güterschäden der Hansekaufleute ab und wollten diese als privatrechtliche Angelegenheiten behandelt wissen¹⁹²⁾. Die preußisch-livländischen Personenschäden stellte die Krone dagegen konsequent als eine Gewissenssache des Königs hin¹⁹³⁾, und die Verträge wiesen die diesbezüglichen Zahlungen nicht eigens aus, sondern schlugen sie der Pauschalentschädigungssumme zu¹⁹⁴⁾. Kurzum: es hatte zwar bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Engländern und Hansen auf hoher See gegeben, aber keinen Krieg. Somit kann man die anglo-hansischen Verhandlungen der Jahre 1403 bis 1409 nicht als Friedensverhandlungen bezeichnen, zumal sie im Vertrag von London (1409) mündeten, der die gegenseitigen Schäden sorgfältig ausklammert und ausschließlich Handelsangelegenheiten regelt. Insgesamt stellt man also fest, daß – abgesehen von der Wiederherstellung des Stadtfriedens in Braunschweig und Lübeck – Aussöhnungsmaßnahmen nicht im Rahmen von Friedensverhandlungen gefordert oder vereinbart wurden. So muß man bezweifeln, daß die hansischen Unterhändler die Bußpilgerfahrten, Ewigmessensstiftungen, Kapellenbauten, Schenkungen an die Armen, Totenfeiern und Bitten um Vergebung, die sie in acht Fällen mit ihren Verhandlungspartnern vereinbarten, als friedensstiftende Maßnahmen betrachteten.

192) Erst in den Haager Verträgen vom 16. Sept. 1407 gab die Krone diese Position preis. Zu den Bestimmungen der nicht überlieferten, inhaltlich jedoch hinlänglich bekannten Haager Verträge vgl. JENKS, England (wie Anm. 3), S. 540 Anm. 76.

193) Vgl. die Belege in Anm. 152.

194) Der Vertrag von London bestimmte, daß König Heinrich IV. dem Hochmeister *pro omnibus et singulis dampnis, gravaminibus et depredacionibus* der Preußen und Livländer *nonnulle pecuniarum summe, prout in litteris obligatoris ipsius domini regis in hac parte factis*, zahlen mußte (HUB 5.916 § 6, S. 481 f. vom 4. Dez. 1409). Die Schuldbriefe vom 10. Okt. 1409 (Druck: Thomas RYMER (Hg.) [George HOLMES, Bearb.], *Foedera, conventiones, litterae et cujuscunque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates*, 10 Bde., Den Haag ³1739–45, Bd. 4/1, S. 159 f.; Regest: HUB 5.906–7, S. 476) hielten die Verpflichtung des englischen Königs fest, dem Hochmeister gewisse Summen *ratione et occasione dampnorum et gravaminum dicti magistri generalis subditis tam Prucenis quam Livoniensibus per ligeos et subditos nostre ditioni subjectos indebite factorum et illatorum* zu bestimmten Terminen und Konditionen zu zahlen.